

Versicherungswirtschaft im Fokus der Regulierung

Audit Committee
Institute e.V.

Gefördert durch



Was Aufsichtsrat und Vorstand wissen müssen – 1. Fortsetzung.



Versicherer und Regulierung: Kein Ende in Sicht!



Im vergangenen Jahr haben wir erstmals eine Sonderpublikation zu den neuen regulatorischen Vorgaben für Versicherungsunternehmen herausgegeben. Die Anforderungen, denen die Versicherer im Zusammenhang mit der Umsetzung neuer regulatorischer Vorgaben gegenüberstehen, sind nach wie vor erheblich:

Der aufsichtsrechtliche Rahmen durch Solvency II wird immer konkreter: Die vom Bundestag am 5.2.2015 beschlossene VAG-Novelle setzt die Rahmenrichtlinie

in deutsches Recht um. Die ergänzende, unmittelbar geltende EU-Verordnung ist am 18.1.2015 in Kraft getreten. Weitere Umsetzungsmaßnahmen werden von EIOPA zurzeit konsultiert oder sind schon beschlossen. Die Vorbereitungen der Versicherer auf den Start am 1.1.2016 begleitet die BaFin eng durch Verlautbarungen und Erhebungen. Zwar strecken Übergangsmaßnahmen die finanzielle Belastung, sie beseitigen aber nicht den Anpassungsdruck. Hervorzuheben ist, dass der Abschlussprüfer die Solvenzbilanz ab 2016 zu prüfen hat. Den Anforderungen an die Erstellung der Solvenzbilanz widmen wir daher einen gesonderten Beitrag.

Hinzu kommt, dass sich die Regulatoren immer stärker dem Verbraucherschutz verschrieben haben. Hier steht die EU-Richtlinie zum Versicherungsvertrieb vor der Verabschiedung. Doch das ist nur eine aus dem breiten Strauß von Maßnahmen auf europäischer Ebene.

Auf die international tätigen Versicherer kommen mittelfristig zusätzliche Anforderungen auf internationaler Ebene hinzu. Das gilt vor allem für die »systemrelevanten« Versicherer. Wir können nicht erwarten, dass Solvency II eins zu eins auch international anerkannt wird und vor zusätzlichen Anforderungen schützt. Bereits jetzt sehen wir, dass internationale Entwicklungen und auch die Bankenregulierung auf die nationale Ebene ausstrahlen: Mit dem Lebensversicherungs-Reformgesetz (LVRG) wurde die BaFin bereits ermächtigt, Sanierungspläne zu verlangen, auch wenn hier wohl kurzfristig noch keine konkrete Absicht besteht, dies branchenweit oder für national systemrelevante Versicherer zu fordern.

Und selbstverständlich sind die Versicherer zudem auch von den branchenübergreifend steigenden Anforderungen betroffen: Alleine aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit gelten sie als Unternehmen von öffentlichem Interesse, was unabhängig von der Größe in vielen Bereichen des Gesellschaftsrechts zusätzliche Anforderungen an die Corporate Governance bedeutet.

Mit dieser ersten Fortsetzung der Publikation aus dem letzten Jahr wollen wir Sie auch in diesem Jahr dabei unterstützen, die regulatorischen Neuerungen zu verstehen und zu bewältigen.

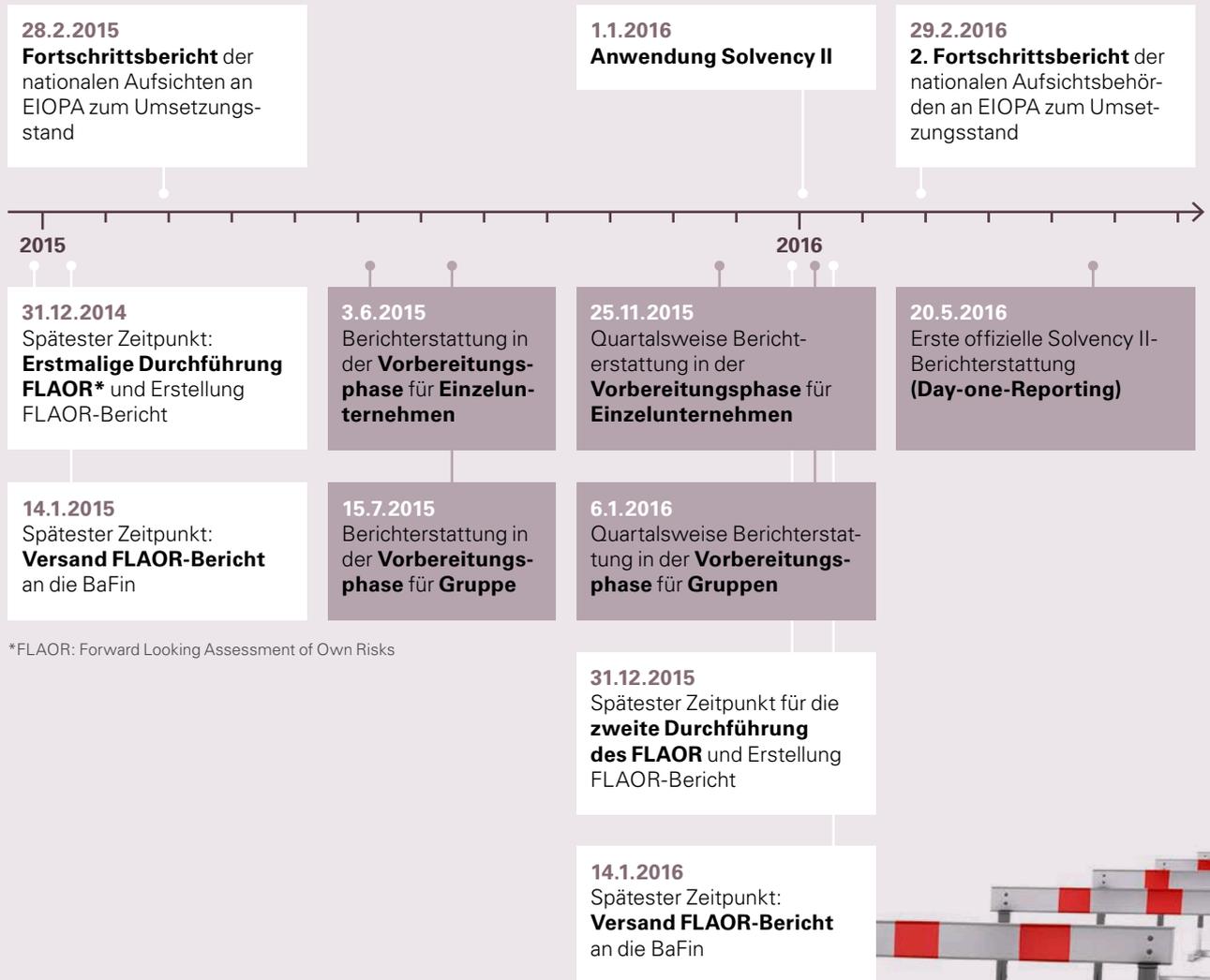
Eine anregende Lektüre wünscht

Dr. Frank Ellenbürger
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Bereichsvorstand Versicherungen
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

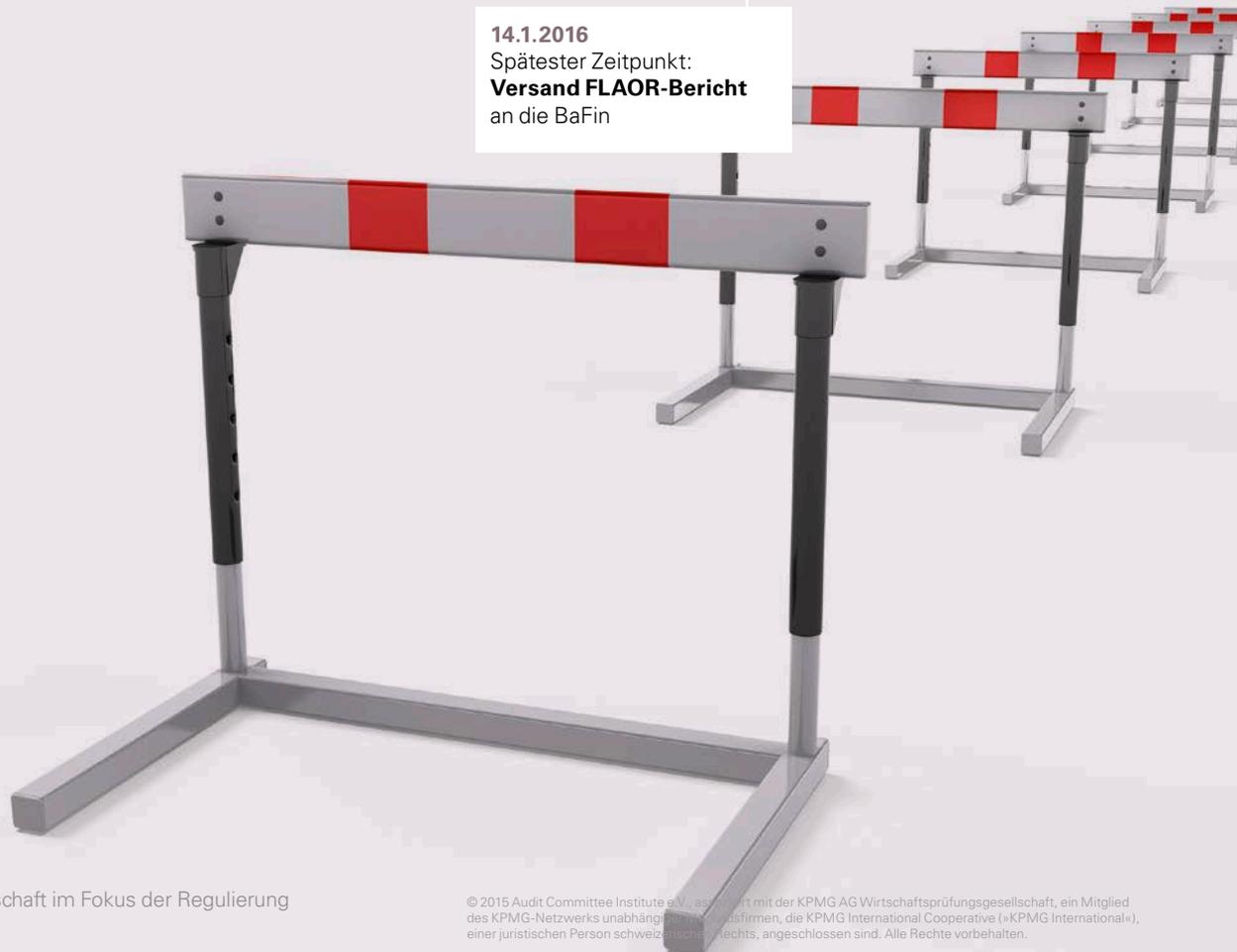
INHALT

- 2 **Editorial**
Dr. Frank Ellenbürger
- 4 **Versicherungsregulierung auf der Zeitachse**
Dr. Bettina Hammers
- 8 **Stresstests und Abfragen der BaFin und der EIOPA**
Hanno Reich
- 11 **Die BaFin-Vollerhebung für Lebensversicherungen 2014**
Dr. Thorsten Wagner
- 14 **Anforderungen an die Erstellung und Prüfung der Solvenzbilanz**
Dr. Alexander Dotterweich
- 18 **Rolle des Aufsichtsrats im ORSA-Prozess**
Thilo Soboll
- 20 **Auswirkungen von Solvency II auf die Governance von Versicherern**
Dr. Kristina Leffler
- 24 **Kapitalanlagegrundsätze unter Solvency II**
Marco Hoopmann
- 26 **Fairer Vertrieb und transparente Produkte: Stärkung des Verbraucherschutzes durch Gesetzgeber und Versicherungsaufsicht**
Julia Kaiser
- 30 **Internationale Regulierungsvorhaben für systemrelevante und international tätige Versicherer: Kapitalstandards und mehr**
Dr. Bettina Hammers
- 34 **Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Corporate Governance**
Astrid Gundel
- 37 **Impressum**
- 38 **Bestellformular**
- 40 **Ansprechpartner**

Solvency II – wichtige Daten zur Berichterstattung



*FLAOR: Forward Looking Assessment of Own Risks



Dr. Bettina Hammers

Versicherungsregulierung auf der Zeitachse

Seit Jahren müssen sich die Versicherer mit zahlreichen Regulierungsvorhaben beschäftigen. Gegenwärtig ist noch keines der wesentlichen Vorhaben abgeschlossen. Aber Solvency II befindet sich auf der Zielgeraden, und die Vorbereitungsphase des Projekts läuft bereits. Zahlreiche konkretisierende Vorgaben werden zurzeit noch von EIOPA diskutiert. Für systemrelevante und international tätige Versicherer entwickelt die International Association of Supervisors (IAIS) Aufsichtsanforderungen, wobei im Oktober 2014 mit der Veröffentlichung der Basic Capital Requirements (BCR) ein Zwischenschritt erreicht wurde. Auch die Regulierung des Versicherungsvertriebs in Europa ist noch immer nicht abgeschlossen.



Dr. Bettina Hammers,
Prokuristin, FS Audit,
DPP Insurance,
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Solvency II auf der Zielgeraden

Rechtsetzungsverfahren kurz vor dem Abschluss

Im Mai 2014 wurde die Solvency II-Richtlinie¹ durch die sog. Omnibus II-Richtlinie geändert und die rechtlichen Grundlagen für den Übergang auf Solvency II und die Fristen festgelegt (Level 1). Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland mit der 10. Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die am 5.2.2015 vom Bundestag verabschiedet wurde. Die Zustimmung des Bundesrates wird voraussichtlich im März erfolgen, sodass die Umsetzung in deutsches Recht innerhalb der von der Solvency II-Richtlinie vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Am 1.1.2016 treten die Regelungen dann in Kraft.

Auch die Umsetzungsstandards der zweiten Ebene (Level 2-Standards) sind nach Annahme durch EU-Rat und -Parlament mit der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung der EU im EU-Amtsblatt am 18.1.2015 in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft getreten.

Noch nicht abgeschlossen sind die Maßnahmen auf der dritten Ebene (Level 3-Standards). Hierbei handelt es sich um technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) und Leitlinien², die sich an die nationalen Aufsichtsbehörden richten und von EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Supervisory Authority) entwickelt werden. Ein erster Teil der technischen Durchführungsstandards wurde im Sommer 2014 öffentlich konsultiert (sog. erster Satz, first set). Die Annahme durch die EU-Kommission steht aber noch aus, damit die Standards in Kraft treten können. Zeitgleich wurden die zugehörigen Leitlinien konsultiert. Sie werden mit der Veröffentlichung auf der Website der europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen EIOPA wirksam. Die Konsultation des zweiten Teils der Standards läuft noch bis Anfang März 2015; EIOPA hat bis Juni Zeit, die eingegangenen Kommentare einzuarbeiten. Die in diesem zweiten Satz (second set) enthaltenen technischen Durchführungsstandards sollen im Juli 2015 durch die EU-Kommission angenommen werden. »

¹ Richtlinie 2009/138/EG i. d. F. nach Änderung durch Richtlinie 2014/51/EU (sog. Omnibus II-Richtlinie), oftmals als »Rahmenrichtlinie« bezeichnet.

² Auch die für die Vorbereitungsphase von EIOPA herausgegebenen Technischen Spezifikationen haben den Charakter von Level 3-Standards und stellen eine Handhabe für die Level 3-Inhalte dar.

Solvency II – Aufsichtssystem in drei Säulen

Angelehnt an die Drei-Säulen-Struktur der als »Basel II« bzw. »Basel III« bezeichneten reformierten Bankenaufsicht wird Solvency II in drei Säulen organisiert.

Die **Säule 1** umfasst die Anforderungen an die Kapitalausstattung (sog. Solvenzkapitalanforderungen bzw. Minimumkapitalanforderungen), die sich nach den von einem Versicherer eingegangenen Risiken bemessen und entweder mithilfe einer Standardformel oder anhand interner Modelle ermittelt werden können.

In der **Säule 2** werden die quantitativen Anforderungen um qualitative Anforderungen ergänzt. Wesentliche Elemente sind die Einrichtung von vier Governance-Funktionen sowie die Durchführung einer unternehmenseigenen Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA), die gewährleisten soll, dass die zur Bemessung der Kapitalausstattungsanforderung verwendeten Größen auch im Rahmen der Steuerung des Versicherungsunternehmens bzw. der Gruppe eine Rolle spielen – und sei es »nur« als bedeutende Nebenbedingung.

Die **Säule 3** umfasst schließlich die Berichterstattung an die Aufsicht und an die Öffentlichkeit. Hierzu sind v. a. zwei qualitative, erläuternde Berichte zu erstellen, der Bericht über die Solvabilitäts- und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report – SFCR) sowie der Bericht an die Aufsicht (Regular Supervisory Report – RSR). Beide Berichte werden durch eine quantitative Berichterstattung mithilfe der Quantitative Reporting Templates (QRTs) ergänzt. Zudem ist einmal jährlich ein Bericht über das ORSA bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

EIOPA-Leitlinien für die Vorbereitungsphase

Die EIOPA hat Ende September bzw. Oktober 2013 (englisch- bzw. deutschsprachige Fassung) zu den folgenden Themen Leitlinien herausgegeben, um die ab 2016 in Kraft tretenden Solvency II-Regelungen in Teilen vorzuziehen:

- Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden
- Vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken (FLAOR), basierend auf ORSA-Grundsätzen
- Governance-System
- Vorantragsverfahren für interne Modelle

Die Leitlinien finden sich unter den folgenden Links auf den Websites von EIOPA und BaFin:

<https://eiopa.europa.eu/publications/eiopa-guidelines>
(englischsprachige Fassung)

http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/VersichererPensionsfonds/VorbereitungSolvencyII/Leitlinien/leitlinien_solvency_ii_node.html
(deutschsprachige Fassung)

Vorbereitungsphase: Konkretisierung der Anforderungen und umfängliche Tests

Um zu gewährleisten, dass das mit Solvency II auch verfolgte Ziel der europaweiten Harmonisierung von Aufsichtsregeln und Aufsichtspraxis nicht bereits vor dem Start im Januar 2016 verfehlt wird, hat EIOPA Leitlinien herausgegeben, die Teile von Solvency II schon in den Jahren 2014 und 2015 vorziehen: Im Laufe des Jahres 2014 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) diverse Verlautbarungen veröffentlicht und Sachstandsabfragen durchgeführt (s. *Vertiefungshinweis*; bis Mai 2015 sollen auch die beiden noch fehlenden Themen zur Säule 2³ abgeschlossen sein).

Außerdem stand schon das Jahr 2014 im Zeichen diverser Testläufe: Mit der Vollerhebung⁴ hat die BaFin die Eigenmittelsituation, insbesondere der Lebensversicherer, unter Solvency II-Bedingungen getestet; zudem hat die BaFin alle Versicherer zur Teilnahme am Testlauf zur Durchführung der Gesamtsolvabilitätsbeurteilung als einem der Bestandteile der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA/FLAOR)⁵ verpflichtet; bis zum 15.1.2015 war der Bericht über das ORSA/FLAOR erstmals bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Auch der von EIOPA im Jahr 2014 zum zweiten Mal durchgeführte Stresstest für große Versicherer⁶ basierte in Teilen auf Solvency II-Regelungen. Für 2015 stehen nun die noch ausstehenden Testläufe der BaFin im Vordergrund. Diese betreffen die noch nicht getesteten Bestandteile des ORSA/FLAOR sowie die jährliche sowie quartalsweise Berichterstattung.

Startklar für den 1.1.2016?

Im Laufe des Jahres 2015 sind von den Versicherern wichtige Entscheidungen zu treffen, die sie nach dem Start von Solvency II am 1.1.2016 für geraume Zeit binden. Dies betrifft vor allem die erleichternden Übergangsregelungen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz⁷ (sog. Transitionals), die Ausgestaltung der Governance-Funktionen⁸ sowie die Ausrichtung der Kapitalanlagestrategie⁹. Für die Anwendung der Übergangsregelungen, interner Modelle und diverser anderer genehmigungspflichtiger Maßnahmen und Instrumente sind ab dem 1.4.2015 verbindliche Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörde möglich.

³ Dies betrifft die dritte Verlautbarung zum ORSA sowie die zur versicherungsmathematischen Funktion.

⁴ Siehe hierzu S. 11 ff. sowie überblicksartig S. 8 ff.

⁵ Ausführlicher zum ORSA/FLAOR siehe S. 18 f.

⁶ Siehe S. 8 ff.

⁷ Zu aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung, v. a. der Solvenzbilanz, siehe S. 14 ff.

⁸ Siehe S. 20 ff.

⁹ Siehe S. 24 f.

Konkretisierung internationaler Kapitalstandards und weiterer Aufsichtsmaßnahmen für systemrelevante und international tätige Versicherer¹⁰

Für systemrelevante Versicherer hat die IAIS im Oktober 2014 die Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung veröffentlicht, sog. Basic Capital Requirements (BCR). Sie wurden von der G20 und dem Finanzstabilitätsrat (FSB) initiiert und von der IAIS ausgearbeitet. Die systemrelevanten Versicherungsgruppen – in Deutschland ausschließlich die Allianz – müssen die BCR im Jahr 2015 erstmals an die jeweils für die Beaufsichtigung auf Gruppenebene zuständige Aufsichtsbehörde berichten. Im Laufe des Jahres 2015 soll für systemrelevante Versicherer eine zusätzliche Soll-Größe für die Kapitalausstattung (sog. Higher Loss Absorbancy – HLA) entwickelt werden. Im Jahr 2016 soll dann für einen weiteren Kreis von Unternehmen, der alle international tätigen Versicherungsgruppen (Internationally Active Insurance Groups – IAIG) umfasst, ein sog. Insurance Capital Standard (ICS) beschlossen werden. Sowohl HLA als auch ICS sollen im Jahr 2019 erstmals zur Anwendung kommen. Dem werden aber noch Feldtests vorangehen.

Für international systemrelevante Versicherer wurden im Jahr 2014 »programmgemäß« weitere Maßnahmen gestartet: Systemrelevante Versicherer mussten Sanierungspläne und sog. Systemic Risk Management Plans zur Handhabung systemischer Risiken erstellen und einreichen. Die Aufsichtsbehörden mussten Abwicklungspläne erstellen und die Crisis Management Groups einrichten. Die Weiterentwicklung des unter dem Stichwort »ComFrame« geführten umfassenden Aufsichtskonzepts für IAIGs, zu dem ebenfalls bereits 2014 erste Feldtests stattgefunden haben, soll Ende 2015 abgeschlossen, aber erst nach Durchführung weiterer Feldtests 2017 und 2018 ab 2019 anzuwenden sein.

Verbraucherschutz – zeitliche Perspektive für Vermittler- und Produktaufsicht¹¹

Im Sommer 2014 wurde die MiFID 2-Richtlinie verabschiedet. Diese verlangt Maßnahmen zur Vermeidung und zum Umgang mit Interessenkonflikten im Vertrieb, und zwar ab 2017. Der genaue Zeitpunkt für die Verabschiedung der neuen Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD, ehemals IMD II) ist derzeit (immer) noch nicht absehbar; sollte die Richtlinie 2015 verabschiedet werden, ist mit dem Inkrafttreten nach nationaler Umsetzung nicht vor 2017 zu rechnen.

¹⁰ Siehe S. 30 ff.

¹¹ Siehe S. 26 ff.



BaFin-Verlautbarungen zur Vorbereitung auf Solvency II

Die BaFin hat im November 2013 erklärt, die von EIOPA herausgegebenen Leitlinien in Deutschland vollumfänglich umzusetzen und hierzu seither die folgenden Verlautbarungen zur Vorbereitung auf Solvency II herausgegeben:

- Allgemeine Governance-Anforderungen
- Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit
- Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht
- Eigenmittelanforderungen und Governance-System
- Interne Kontrollen und interne Revision
- Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs sowie allgemeine Grundsätze
- Bewertung der kontinuierlichen Einhaltung der Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen
- Quantitative Berichterstattung
- Narrative Berichterstattung

Hinsichtlich der Produktaufsicht ist im Dezember 2014 die Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte (PRIIPS) veröffentlicht worden, die u. a. auch auf Versicherungsanlageprodukte anzuwenden ist. Die verpflichtenden Angaben auf den Basisinformationsblättern werden ab dem 31.12.2016 gelten. Die EIOPA hat zudem Ende Oktober 2014 Vorschläge für Leitlinien zur Entwicklung von Produkt-Governance und Produktaufsicht zur Konsultation gestellt, die im Laufe des Jahres 2015 umgesetzt werden sollen.

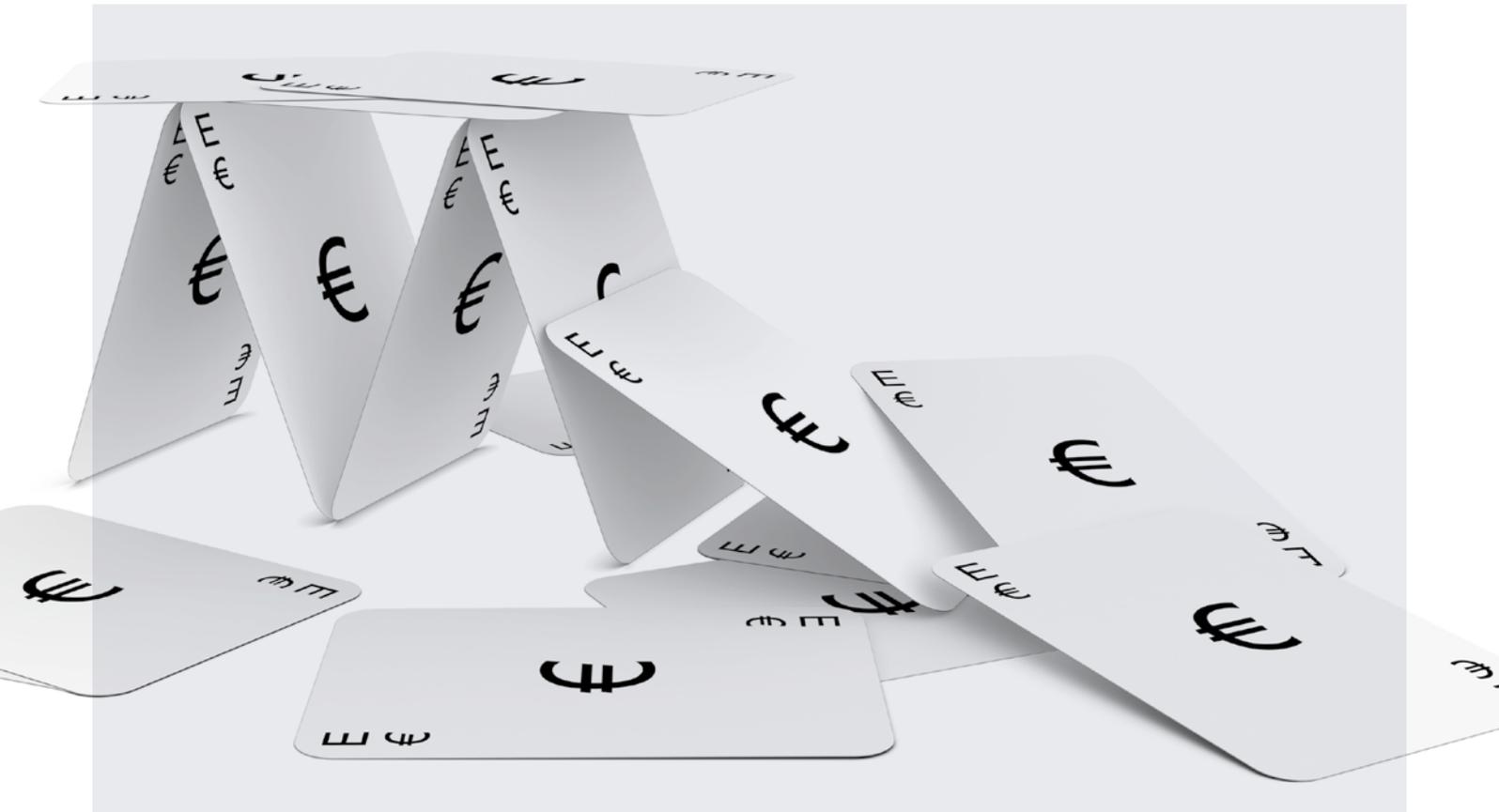
Zeitliche Perspektive nicht versicherungsspezifischer Regulierungsthemen mit Auswirkung auf Versicherer¹²

Auch aus allgemeinen Regulierungsvorhaben resultieren Anforderungen für Versicherer. Im Jahr 2015 müssen alle börsennotierten Unternehmen sowie solche, die einen dritteln beteiligt oder paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat haben, zunächst Zielgrößen für die Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festlegen. Zudem gibt es aus jüngerer Zeit zwei Urteile, die eine hohe Relevanz für Aufsichtsrat und Vorstand aufweisen: ein Urteil des Landgerichts München I aus Dezember 2013 zur Verantwortung des Vorstands für die Compliance-Organisation sowie ein BGH-Urteil aus Juli 2014 zur Übernahme von Sanktionen zugunsten des Vorstands durch eine Gesellschaft. «

¹² Siehe S. 34 ff.

Hanno Reich

Stresstests und Abfragen der BaFin und der EIOPA



Seitdem die BaFin als Reaktion auf die Finanzkrisen der Jahre 2000 und 2001 auf Basis des Rundschreibens 1/2004 (VA) die Lebensversicherer erstmals einen Stresstest durchführen ließ, hat sich die Zahl der von den Unternehmen durchzuführenden Stresstests und anderer an die BaFin und die EIOPA zu berichtenden Testrechnungen deutlich erhöht. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die verschiedenen Berechnungen und ihre jeweilige Zielsetzung.

Stresstests und Testberechnungen deutscher Lebensversicherungsunternehmen

Die Zunahme der von den deutschen Lebensversicherungsunternehmen durchzuführenden Stresstests und Testberechnungen seit der Einführung des sog. BaFin-Stresstests ist auf zwei Gründe zurückzuführen: die bevorstehende Einführung von Solvency II zum 1.1.2016 sowie die anhaltende Niedrigzinsphase seit der Finanzmarktkrise im Jahr 2008. Darüber hinaus führt auch die europäische Aufsichtsbehörde EIOPA eigene Stress-tests durch, die jedoch nicht den gesamten Markt umfassen, sondern lediglich jeweils 50 Prozent des relevanten Marktes im jeweiligen Mitgliedstaat. Zusätzlich gab es im Laufe der Jahre weitere Testberechnungen, die aber keine Stresstests im eigentlichen Sinne sind. Die Berechnungen im Zusammenhang mit der Einführung von Solvency II, QIS 1–5, die sog. LTGA-Studie und zuletzt die BaFin-Vollerhebung geben zwar ebenfalls eine Indikation zur finanziellen Stabilität der Unternehmen, haben jedoch eigentlich den Zweck, die verwendeten Modelle zu testen und die Parameter zu kalibrieren.

Der BaFin-Stresstest gemäß BaFin-Rundschreiben 1/2004 (VA)

Der BaFin-Stresstest gemäß Rundschreiben 1/2004 (VA) ist geprägt von den Erfahrungen der Finanzkrisen 2000 und 2001, in denen dramatisch fallende Börsenkurse zu deutlichen Wertverlusten der Kapitalanlagen der Versicherer innerhalb kurzer Zeit geführt haben. Mit dem Stresstest erfasste die BaFin seit 2004 jährlich, welche Auswirkungen Schocks auf den Kapitalmärkten auf die Werte der Kapitalanlagen der Versicherer und damit auf die Eigenmittelausstattung (nach Solvency I) haben. Der BaFin-Stresstest umfasst verschiedene Stressszenarien für die Kapitalanlageklassen Renten, Aktien, ein kombiniertes Aktien- und Rentenszenario und ein kombiniertes Aktien- und Immobilienszenario. Der Aktienstress hängt dabei vom Stand des EuroStoxx ab, um keinen unangemessenen Stress in einem ohnehin gestressten Aktienmarkt zu simulieren und um zyklisches Verhalten der Versicherungsunternehmen zu vermeiden. Auf Rentenpapiere unterhalb eines Investment Grade werden zusätzliche Abschläge angewendet.

BaFin-Prognoserechnung

Die 2013 erstmals durchgeführte BaFin-Prognoserechnung soll es der BaFin ermöglichen, zu erkennen, wie sich die Ergebnisse der Lebensversicherungsunternehmen im derzeitigen Niedrigzinsumfeld entwickeln, ob die Solvabilitätsanforderungen erfüllt werden und ob die Zinszusatzreserve dotiert werden kann. Die »



Hanno Reich,
Aktuar (DAV), Partner,
Risk Insurance,
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



GLOSSAR

European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA)

Die EIOPA wurde im Zuge der Aufsichtsreform zum 1.1.2011 als Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems gegründet. Zu ihren Aufgaben zählt neben dem Aufbau eines einheitlichen EU-Regelwerks auch die Umsetzung von verbindlichen technischen Standards in festgelegten Bereichen. Sie ist aber auch befugt, im Fall der Verletzung von EU-Recht und fehlender Reaktion seitens der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde bindende Einzelentscheidungen an Versicherungsunternehmen zu richten und bei Meinungsunterschieden zwischen nationalen Aufsichtsbehörden zu schlichten.

Quantitative Impact Studies (QIS)

Mit dem Ziel, die Auswirkungen der unter Solvency II geplanten Vorgaben abzuschätzen und die Ermittlung der damit verbundenen Solvenzkapitalanforderungen auf Angemessenheit, Anwendbarkeit und Durchführbarkeit zu testen, wurden seit 2005 verschiedene quantitative Auswirkungsstudien (QIS 1–5) auf europäischer Ebene durchgeführt. Entsprechende Vorgaben wurden dabei sukzessive konkretisiert und durch zusätzliche Auswirkungsstudien auf nationaler Ebene unterstützt, wie beispielsweise die durch den GDV durchgeführte sog. QIS-6-Studie.

Long Term Guarantees Assessment (LTGA)

Die LTGA-Studie wurde Anfang 2013 auf europäischer Ebene zur Untersuchung der Auswirkungen von Solvency II auf Versicherungsprodukte mit fixen Langzeitgarantien von der EIOPA durchgeführt. Im Fokus standen dabei die Folgen der marktconsistenten Bewertung der Verpflichtungen auf das Zusammenspiel der Aktiv- und Passivseite der Solvenzbilanz.

BaFin-Prognoserechnung 2014 umfasst eine Prognose der Bilanz, der Gewinn-und-Verlust-Rechnung und der Gewinnerlegung für die Jahre 2014 bis 2018. Für das Jahr 2014 sind vier Stressszenarien für die Kapitalanlagen zu berechnen, für die Jahre 2015 bis 2018 zwei Szenarien (1.1 und 1.2), die auf dem ersten Szenario für 2014 (Kapitalmarkt am 30.9.2014) aufbauen. Diese Szenarien umfassen eines, in dem ein extremes Niedrigzinsszenario ausgehend von einer Euro-Swaprate von 1,30 Prozent getestet wird (Szenario 1.1) und eines (Szenario 1.2), in dem die Neuanlagerendite der Erwartung des Unternehmens entspricht. Über die Ergebnisprognose hinaus sind in allen Szenarien und für alle Prognosezeiträume Angaben zur Solo-Solvabilität und einige ergänzende Angaben zu machen. Für das Basisszenario und eines der Stressszenarien für das Jahr 2014 verlangt die BaFin darüber hinaus Angaben zur Überschussdeklaration für 2015. Weiterhin sind Angaben zur Struktur der Kapitalanlagen in festverzinsliche Wertpapiere nach Laufzeiten und Ratingklassen an die BaFin zu liefern.

Der EIOPA-Stresstest 2014

Ziel des von der EIOPA 2011 erstmals durchgeführten Tests ist es, die Stressresistenz der europäischen Versicherungswirtschaft zu testen und aus den Ergebnissen gegebenenfalls Maßnahmen abzuleiten. Obwohl nicht explizit vor dem Hintergrund der nahenden Einführung von Solvency II durchgeführt, zeigen seine Ergebnisse zumindest zum Teil Auswirkungen auf Solvency II-Größen. Der EIOPA-Stresstest umfasst in seiner Konzeption die BaFin-Prognoserechnung. Er deckt alle großen europäischen Versicherungsunternehmen ab, und zwar sowohl Lebens- als auch Schaden-Unfallversicherer. Der EIOPA-Stresstest besteht aus einem »Core-Module« und einem »Low-Yield-Module«. Das »Core-Module« ist für Versicherungskonzerne auf konsolidierter Ebene relevant, während das »Low-Yield-Module« auf der Ebene des Einzelunternehmens relevant ist. Das »Core-Module« soll 50 Prozent Marktanteil bezüglich der Bruttobeiträge für jedes EU/EWR-Mitgliedsland umfassen. Das »Low-Yield-Module« soll 50 Prozent Marktanteil der Lebensversicherungsunternehmen und der Unternehmen mit zinsensitiven Produkten bezogen auf die versicherungstechnischen Bruttoreckstellungen erfassen. Das »Core-Module« beinhaltet Stressszenarien für verschiedene Klassen festverzinslicher Wertpapiere, Aktien und Immobilien. Darüber hinaus werden versicherungstechnische Stressszenarien wie Naturkatastrophen, Sterblichkeit, Langlebigkeit und Massenstorno abgefragt. Als Ergebnis sind die jeweiligen Auswirkungen auf die Marktwerte der Aktiva und Passiva sowie die Bedeckung des SCR unter Solvency II zu berichten.

Im »Low-Yield-Module« werden ein Szenario mit einer lang anhaltenden Niedrigzinsphase und ein Szenario mit einem plötzlichen Anstieg der Zinsen für bis zu sieben Jahren Laufzeit und gleichzeitig einem plötzlichen Abfall der Zinsen für längere Laufzeiten simuliert. Als Ergebnis sind versicherungstechnische Cashflows und Cashflows aus Kapitalanlagen zu liefern.

Die BaFin-Vollerhebung¹

Die im Sommer 2014 durchgeführte BaFin-Vollerhebung steht im Zusammenhang mit der Einführung von Solvency II und dient dem Test der Solvabilitätssituation unter Solvency II unter Berücksichtigung verschiedener, im Rahmen der Omnibus II-Richtlinie eingeführter Änderungen. Im Rahmen der BaFin-Vollerhebung hat die BaFin die Eigenmittel, die Solvenzanforderungen und die Solvenzquoten aller deutschen Lebensversicherer erhoben. Es waren die Eigenkapitalanforderungen und die Bedeckung mit Eigenmitteln basierend auf den Solvency II-Regeln mit und ohne die Übergangsregelungen und dem »Volatility Adjustment« gemäß der Omnibus II-Richtlinie zu ermitteln. Basis waren die Kapitalmärkte am 31.12.2013. Darüber hinaus wurde der Test erstmals mit dem neuen Branchensimulationsmodell durchgeführt, welches das alte Cashflow-Modell abgelöst hat; die Vollerhebung war somit auch ein Test des neuen Modells. Das Ergebnis der Vollerhebung war zufriedenstellend. Nur wenige Versicherer mit einem Marktanteil von weniger als einem Prozent erfüllten mit den Übergangsregelungen nicht die Eigenkapitalanforderungen, die ab 1.1.2016 gelten. Ohne die Übergangsregelungen hätten 25 Prozent der Unternehmen mit einem Marktanteil von 10 Prozent den Test nicht bestanden. Die BaFin schätzt bei aktuellen Marktannahmen und ohne Übergangsregelungen den Kapitalbedarf der Branche auf 15 Milliarden EUR. «



VERTIEFUNGSHINWEIS

Zinszusatzreserve

Die Zinszusatzreserve ist von allen Lebensversicherungen für die Verträge mit Zinsgarantie zu bilden. Zur Ermittlung wird der Garantiezins bei der Berechnung der Deckungsrückstellung einzelvertraglich für die nächsten 15 Jahre durch einen gemäß § 5 Abs. 3 Deckungsrückstellungsverordnung zu ermittelnden Zins ersetzt, sofern dieser kleiner ist als der Garantiezins des jeweiligen Vertrags. Die Zinszusatzreserve dient dem Aufbau einer zusätzlichen Komponente der Deckungsrückstellung, die sicherstellen soll, dass die Versicherer auch im Niedrigzinsumfeld die Zinsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erfüllen können.

¹ Vgl. zur BaFin-Vollerhebung den Beitrag auf den folgenden Seiten



Dr. Thorsten Wagner

Die BaFin-Vollerhebung für Lebensversicherungen 2014

Mit dem Ziel, eine aktuelle und realistische Einschätzung der Eigenmittelsituation bei Anwendung der Solvency II-Regeln zu erhalten, fand im Sommer 2014 in Deutschland eine Studie bei den deutschen Lebensversicherern statt, die sog. Vollerhebung. In dieser Studie wurden die dafür notwendigen Rechnungen mithilfe von eigenen Bewertungsmodellen oder des vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) bereitgestellten Branchensimulationsmodells durchgeführt. Zudem wurden die Auswirkungen der sog. Long Term Guarantee-Maßnahmen (LTG-Maßnahmen, *s. auch Glossar Seite 12*) umfassend untersucht. Auch wenn die Vollerhebung sowohl von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als auch vom GDV als zufriedenstellend angesehen wurde, so gibt es durchaus noch signifikanten Handlungsbedarf für die deutsche Lebensversicherungsindustrie. Es wird für die einzelnen Unternehmen von großer, wenn nicht überlebenswichtiger Bedeutung sein, wie schnell heute noch bestehende »Baustellen« jeweils geschlossen werden können – denn nur ein nach den ab dem 1.1.2016 geltenden Solvabilitäts-Maßstäben »gesundes« Unternehmen wird auch in der neuen Solvency II-Welt am Markt langfristig Erfolg haben können.



Dr. Thorsten Wagner,
Aktuar (DAV), Direktor,
Risk Insurance,
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Unter Solvency II müssen die Versicherungen zwei wesentliche Berechnungen durchführen:

- a) Für die Bestimmung der Eigenmittel wird eine Art »Marktwertbilanz« benötigt, in der sowohl Aktiva als auch passivische Verpflichtungen »marktkonsistent« bewertet werden. Die Eigenmittel entsprechen dann im Wesentlichen dem »Eigenkapital der Marktwertbilanz«.
- b) Die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) bestimmt die notwendige Höhe der Eigenmittel. Die Berechnung des SCR erfolgt über einen modularen Ansatz, in dem für jeweils einzelne Risikotreiber (z. B. Zins, Langlebigkeit etc.) entsprechend einzelne Risikokapitale berechnet und anschließend diese zu dem gesamten SCR aggregiert werden.

Für Lebensversicherungsunternehmen ist dabei die »marktkonsistente« Bewertung ihrer versicherungstechnischen Verpflichtungen eine konzeptionelle Herausforderung, weil dabei Kapitalmarkt, aktuelle Kapitalanlage, ausgesprochene (Zins-)Garantien sowie zukünftige Überschussbeteiligung ein hochkomplexes Zusammenspiel darstellen, welches in einer Bewertung berücksichtigt werden muss.

Deswegen kommt den angewendeten Bewertungsmodellen eine hohe Bedeutung zu. »

Sind die Bewertungsmodelle ausgereift?

Während große, international agierende Versicherungen schon seit mehreren Jahren einen Market Consistent Embedded Value (MCEV) berechnen und interne Modelle vorbereiten, wendet die Mehrheit der deutschen Lebensversicherungsunternehmen die vom GDV bereitgestellten Bewertungsmodelle an.

Das sog. Cashflow-Modell (auch »Brückentechnologie« genannt) kam (in verschiedenen Vorstufen) schon bei den zahlreichen Analysen (sog. Quantitative Impact Studies – QIS) zum Einsatz, kann aber wegen der vielen, teils extrem groben Vereinfachungen kaum als ein angemessenes Modell angesehen werden.

Bei der Vollerhebung 2014 kam erstmals das sog. Branchensimulationsmodell (BSM) zur Anwendung. Dieses versucht im Prinzip, die Unternehmensmodelle der großen MCEV-berechnenden Versicherungen mit einfachen Mitteln nachzubilden.

Die Lebensversicherungen stehen derzeit vor zwei Herausforderungen:

- Überprüfung der Eignung des BSM für die eigenen Belange,
- Erweiterung des BSM – sowohl durch den GDV für die gesamte Branche, ggf. aber auch unternehmensindividuell.

Wie wendet man die Modelle an?

Für Solvency II kommen sog. stochastische Modelle zur Anwendung. Das bedeutet, dass mittels einer sog. Monte-Carlo-Simulation die jeweiligen versicherungstechnischen Rückstellungen mehrfach berechnet werden und anschließend der Mittelwert gebildet wird. »Mehrfach« heißt in der Regel, dass ein Satz von 1.000 Szenarien generiert wird, welche beschreiben, wie sich in Zukunft (über einen Zeitraum bis zu 100 Jahren) der Kapitalmarkt (Zinsen, Aktien- und Immobilienindizes etc.) entwickeln wird. Diese Szenarien werden auf Basis von Finanzmarktmodellen mithilfe eines Zufallszahlengenerators erzeugt – deswegen der Begriff »stochastisch«.

Ein Unternehmensmodell wie z. B. das BSM nimmt diese Szenarien einzeln auf und prognostiziert pro Szenario die unternehmensindividuelle Zukunft – in Abhängigkeit des Szenario-spezifischen Kapitalmarkts. Insofern reagieren Kapitalanlagen, Überschüsse und ggf. auch das Stornoverhalten der Versicherungsnehmer auf die »Stochastik« – die Art und Weise dieser Reaktion muss jedoch vom Anwender per Parametrisierung eingestellt werden.

Dabei ergeben sich folgende Aufgaben für die Versicherungen:

- Identifizierung der für das eigene Unternehmen maßgeblichen Parameter inkl. Sensitivitätsanalysen
- Herleitung von sachgerechten Prozessen zur Parametrisierung – angefangen bei der Generierung der stochastischen Kapitalmarktszenarien
- Buy-in des Topmanagements, das heißt, dass die jeweils im Modell verankerten Regeln auch von der höchsten Führungsebene beschlossen werden

Wie wird die Bedeckungssituation unter Solvency II voraussichtlich aussehen?

Die Vollerhebung hat gezeigt, dass die Bedeckungssituation zum Stichtag 31.12.2013 stark unternehmensindividuell aussieht. Folgende Grafik gibt unsere Erfahrung wieder, die wir aus einer Befragung von mehr als 30 Lebensversicherungsunternehmen gewonnen haben (vgl. Abb. 1).

Man erkennt schnell, dass selbst beim Stichtag 31.12.2013 und unter Anrechnung des Volatility Adjustment etwa ein Drittel der Unternehmen nicht ohne eine Übergangsmaßnahme (Transitional) auskommt, welche stets die Bedeckungssituation nach Solvency II aufbessert – allerdings zeitlich beschränkt. Außerdem hat sich der Kapitalmarkt im Jahr 2014 noch deutlich negativer entwickelt: Die Zinsen sind gefallen und die Volatilitäten gestiegen.



GLOSSAR

Im Rahmen der **Vollerhebung** wurde die Solvenzberechnung zu den Stichtagen 31.12.2013 und – als Prognose – 31.12.2015 nach neuen Solvency II-Grundsätzen durchgeführt. Darüber hinaus wurden mehrere Berechnungsalternativen – **die LTG-Maßnahmen** – getestet, die im Wesentlichen einen schrittweisen Übergang vom derzeitigen Regime auf Solvency II sicherstellen sollen:

- Das »Volatility Adjustment« – ein Aufschlag auf die zur Bewertung verwendete Zinskurve
- Das »Rückstellungs-Transitional« – eine Übergangsmaßnahme unter Solvency II, die bewirkt, dass die versicherungstechnische Rückstellung nach HGB anfangs auch unter Solvency II die Eigenmittelhöhe bestimmt (und nicht die nach neuen Solvency II-Grundsätzen berechnete »markt-nahe« Rückstellung, die insbesondere stark zinsensitiv ist)
- Das »Zins-Transitional« – eine Übergangsmaßnahme unter Solvency II, die bewirkt, dass die versicherungstechnische Rückstellung anfangs mit einem unternehmensindividuellen Zinsaufschlag bestimmt werden kann

Sowohl die Anwendung des Volatility Adjustment als auch die der Transitionals sind optional und müssen von den Unternehmen bei der BaFin beantragt werden.

Es stellt sich also eine kurzfristige, eine mittelfristige und eine langfristige Frage pro Unternehmen, deren Analyse und Beantwortung die größte Herausforderung darstellen:

- Kann mit einer Übergangsmaßnahme zum Stichtag 31.12.2015 die Bedeckung mit 100 Prozent erreicht werden? Wenn ja, welches Transitional ist die beste Wahl?
- Wie lange wird ein solches Transitional, welches in den dann folgenden 16 Jahren linear auf null abgeschmolzen werden muss, die Bedeckungssituation unter welchen Umständen noch über 100 Prozent halten können?
- Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, damit langfristig ohne Hilfe von Transitionals eine Bedeckung von 100 Prozent auch in schwierigen Kapitalmarktsituationen erreicht werden kann?

Wie hoch ist der Reifegrad bei der Umsetzung?

Während die internationalen Konzerne über die MCEV-Anwendung schon einen gewissen prozessualen Reifegrad erreicht haben, war die Vollerhebung für den Großteil der Branche noch eine einmalige, auf End-User Computing und manuelle Schnittstellen ausgerichtete Übung. Schon in einem Jahr wird aus der Übung eine Pflicht – und eine immens wichtige.

Daher sollte die verbleibende Zeit dahin gehend genutzt werden, die Industrialisierung der Solvency II-Berechnungen anzugehen, d. h.:

- Klare Prozessdefinitionen, von der Herleitung der biometrischen Annahmen (bzw. der Klassifizierung der Kapitalanlagen) über die Generierung des versicherungstechnischen Cashflows (bzw. der Bewertung der Assets) bis hin zur Befüllung, Berechnung und Ergebnisanalyse des Modells

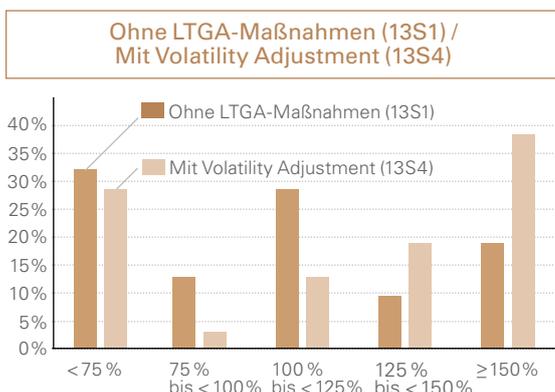


Abb. 1: Ergebnisse der KPMG-Umfrage zur Bedeckungssituation von 32 deutschen Lebensversicherern

- Damit einhergehende Festlegung von Schnittstellen und Verantwortlichkeiten, speziell auch Freigaben (z. B. der Parametrisierung des BSM)
- Erschaffung eines umfassenden Kontrollkonzepts – dieses sollte sowohl die Asset- wie die Liability-Seite umfassen, und sollte darüber hinaus auch eine übergeordnete Kontrollfunktion beinhalten (z. B. für die Parametrisierung des BSM) – hier »schneiden« sich sozusagen Säule 1 und Säule 2
- Last, but not least ist es von Vorteil, zumindest eine grundlegende Dokumentation der verwendeten Vorgehensweise zu entwerfen, um die Effektivität bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter und bei zu erstellender externer Dokumentation zu erhöhen sowie um »Kopfmonopole« zu vermeiden.

Zusammenfassend gesagt, ...

... bezieht sich somit der entscheidende Handlungsbedarf für deutsche Lebensversicherungsunternehmen auf folgende Aufgaben:

- Reifegrad der Modelle vorantreiben
- Modell-Parametrisierung analysieren und individuelle Konzeption erstellen
- Umfassende Analyse der Bedeckungssituation unter Solvency II und Ableitung von Handlungsalternativen
- Industrialisierung der Berechnungen vorantreiben «

VERTIEFUNGSHINWEIS

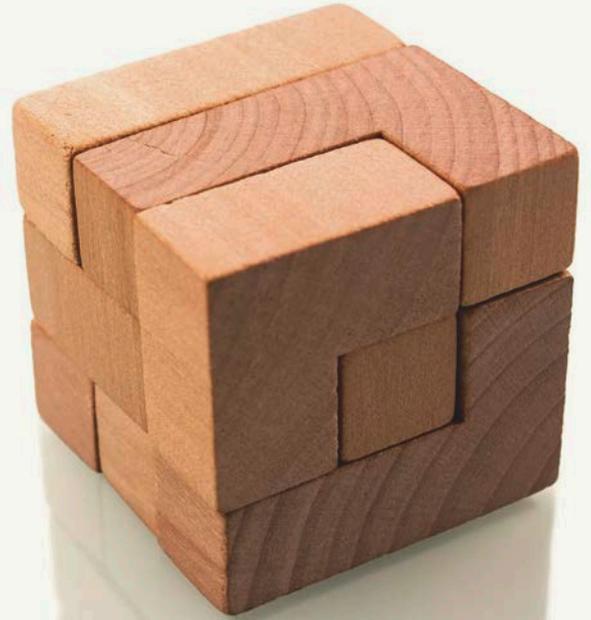
»KPMG Benchmark-Studie«

Im Rahmen der Einführung des Branchensimulationsmodells (BMS) hat die KPMG zahlreiche Unternehmen gebeten, an einer Benchmark-Studie zum BSM teilzunehmen. Dabei stand die Art und Weise der Parametrisierung des BSM im Vordergrund. Zusammen mit den bei unseren Beratungsmandaten gewonnenen Einblicken ergeben sich daraus folgende Kernaussagen:

- Der ökonomische Generator für die Szenarien ist noch weitestgehend unkritisch übernommen worden, hat aber einen signifikanten Einfluss auf die Bedeckungssituation.
- Aus Kapitalanlagensicht sind die Parameter für den Zielanteil des Fixed Income-Bestands sowie die Duration der Neuanlagen in diesem Bereich maßgeblich für die Bedeckungssituation.
- Des Weiteren ist die Aufteilung der zukünftigen Rohüberschüsse eine signifikant wirkende Einstellung – dabei gibt es nicht nur die Aufteilung zwischen »Aktionär und Versicherungsnehmer«, sondern auch die Möglichkeit der Vererbung im Rahmen einer Going Concern-Reserve, die wiederum eigenmittelfähig ist.
- Eine entscheidende Wirkung entfaltet auch die Möglichkeit einer »Bilanzierung« einer latenten Steuer-Aktivposition – sowohl in der Solvency-Bilanz als auch anrechenbar als Risikominderung. Hier sehen wir im Markt nur vereinzelt entwickelte Konzepte.

Dr. Alexander Dotterweich

Anforderungen an die Erstellung und Prüfung der Solvenzbilanz



Dr. Alexander Dotterweich,
Wirtschaftsprüfer,
Aktuar (DAV),
Direktor, Risk Insurance,
KPMG AG Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft

Mit der am 17.1.2015 im Amtsblatt der EU veröffentlichten Delegierten Verordnung (Level 2) und der Ende November 2014 gestarteten (und voraussichtlich letzten umfassenden) Level 3-Konsultation zur Berichterstattung werden die Rahmenbedingungen zur Erstellung der Solvenzbilanz und daran anknüpfender Berichtspflichten weitgehend geklärt. Dies beinhaltet u. a. die Erstellung einer »Eröffnungsbilanz« zum Inkrafttreten von Solvency II am 1.1.2016, die weitere Spezifizierung von Governance-Vorgaben sowie die Fristen zur Berichterstattung für die Versicherungsunternehmen, einschließlich der Berichtspflichten und Fristen für die unter die Regelungen zur »Finanzstabilität« fallenden Unternehmen. Es besteht inzwischen ein klareres Bild, was den regulatorischen Rahmen zu Wesentlichkeitsanforderungen und auch die Handhabung für viele bis dato offene Bilanzierungsthemen anbelangt. Andererseits steht längst noch nicht alles fest: Die laufende Konsultation zu Berichterstattung und Bilanzierung ist die letzte größere Gelegenheit für die Versicherungsbranche, sich vor Inkrafttreten von Solvency II in die Gestaltung der Säule-3-Themen einzubringen. Die VAG-Novelle sieht vor, dass der Abschlussprüfer die Solvenzbilanz ab dem Jahr 2016 prüft und gesondert über das Ergebnis berichtet. Der Prüfungsbericht ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Herausforderungen für die Eröffnungsbilanz am 1.1.2016

Während die verbleibende Vorbereitungsphase im Jahr 2015 noch Gelegenheit zum Test der Anforderungen lässt, einschließlich der möglichen Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen bei der Solvency II-Bilanzierung, ist ab der Eröffnungsbilanz der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit zu beachten. Dieser ist an verschiedenen Stellen und in unterschiedlicher Ausprägung in den aufsichtsrechtlichen Vorgaben geregelt (vgl. *Vertiefungshinweise*). Unter anderem müssen die Unternehmen zum 1.1.2016 auch dauerhaft festlegen, wie sie längerfristig mit den durch die Omnibus II-Richtlinie zugestandenen Übergangsregelungen zu langfristigen Garantien umgehen, wobei diese Übergangsregelungen von besonders hoher Bedeutung sind.

Besondere Rahmenbedingungen aus Vorgaben zur Finanzstabilität

Für die Versicherungsunternehmen, die unter die Berichterstattungspflicht zur Finanzstabilität fallen, ergeben sich strengere zeitliche Vorgaben zur Bilanzerstellung. Diese betreffen insbesondere die Kürzung der Fristen für die Veröffentlichung und Einreichung der Gruppenbilanz und Gruppenberichterstattung. Während für die allgemeine Berichterstattung ausgehend von den Solo-Fristen jeweils sechs Wochen mehr gewährt werden, um die Gruppeninformationen bereitzustellen, steht den aktuell zur Konsultation gestellten Vorschlägen zufolge für die Berichterstattung zur Finanzstabilität nur eine Woche zusätzlich zu den Solo-Berichtsfristen für die Quartalsberichterstattung zur Verfügung. Konsequenz hieraus ist bei komplexen Konzernstrukturen eine notwendige, weitgehende Automatisierung der Konsolidierung und Datenaggregation. Die Berichtsprozesse sollen trotz dieser verschärften zeitlichen Vorgaben so erfolgen, dass gleichzeitig eine ausreichende Qualität gemäß dem »Best Effort«-Grundsatz sichergestellt wird (vgl. *Vertiefungshinweise*).

Übergreifende Bilanzierungsgrundsätze und Anknüpfung an IFRS

Gemäß Vorgaben in der Delegierten Verordnung sollen Unternehmen bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Prinzip die Grundsätze aus den IFRS anwenden, soweit diese eine Bewertung zu Marktpreisen beinhalten. Für die versicherungstechnischen Rückstellungen gibt es davon unabhängige eigene Solvency II-Bilanzierungsgrundsätze, welche ausgehend vom Fair Value-Gedanken gemäß Artikel 76 ff. der Solvency II-Richtlinie in der Delegierten Verordnung weiter spezifiziert sind. Im Hinblick auf zulässige Vereinfachungen gibt es weiter gehende spezifische Regelungen, die im Einzelfall zu beachten sind.



Begriff der Solvenzbilanz

Mit Solvenzbilanz gemeint ist die nach der englischen Ausgabe der Rahmenrichtlinie als »Solvency Balance Sheet« bezeichnete Aufstellung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen, welche unter Beachtung der Ansatz- und Bewertungsvorgaben von Solvency II zu berichten ist. Die Solvenzbilanz dient als Ausgangsbasis zur Bestimmung der verfügbaren Eigenmittel. Im aktuellen Entwurf zum Versicherungsaufsichtsgesetz wird sie als »Solvabilitätsübersicht« bezeichnet.

Gemäß Beschluss des Bundestags vom 5.2.2015 zum »Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen« ist zukünftig die Solvenzübersicht durch den Abschlussprüfer zu prüfen (§ 35 Abs. 2 Entwurf des überarbeiteten Versicherungsaufsichtsgesetzes).

Neuerungen bei den QRT-Formblättern

Im Rahmen der laufenden Konsultation zu den technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) zu den Berichtspflichten wurden die Formblätter zur quantitativen Berichterstattung (Quantitative Reporting Templates) überarbeitet und teils neu herausgegeben. Letzteres betrifft insbesondere die Abbildung der Bewertung langfristiger Garantien und u. a. die Darstellung der Auswirkung von Übergangsregeln nach Artikel 308c und 308d der Solvency II-Richtlinie, die erst nachgelagert im Rahmen der Änderung durch die Omnibus II-Richtlinie eingefügt wurden.

Stetigkeit unter Solvency II

Der Grundsatz der im Zeitablauf stetigen Bilanzierung und Bewertung ist beispielsweise definiert im Rahmen der Level 3-Anforderungen (EIOPA-CP-14/043, Leitlinie 2) zu nicht versicherungstechnischen Posten, ebenso in Artikel 19 der Delegierten Verordnung (Level 2) zur Bewertung der technischen Rückstellungen, hierbei mit dem Fokus auf die im Zeitablauf stetige Aufbereitung und Verwendung von Daten für die Berechnung der technischen Rückstellungen.

Außerhalb der gesonderten Vorgaben zur Bilanzierung der Versicherungstechnik (technische Rückstellungen im abgegebenen und übernommenen Geschäft) bleibt die Frage, ob alle Versicherungsunternehmen IFRS zwingend implementieren müssen. In der dem Entwurf der Delegierten Verordnung vorangestellten Begründung heißt es hierzu unter Abschnitt 3.2.: »Damit jedoch Unternehmen, die bei der Erstellung ihres Abschlusses noch nicht die betreffenden internationalen Standards anwenden, keine allzu hohen Belastungen und Kosten zugemutet werden, kann es solchen Unternehmen gestattet werden, andere Bewertungsmethoden anzuwenden, die auf den bei der Erstellung des Abschlusses zugrunde gelegten Rechnungslegungsstandards basieren (Artikel 9 Absatz 4).«¹ Voraussetzung ist, dass diese Wertansätze dem Fair Value-Gedanken entsprechen. Weitere Details und eine »

¹ Entwurf der EU-Kommission zur Delegierten Verordnung vom 10.10.2014

Konkretisierung vonseiten der BaFin hierzu gibt es derzeit (noch) nicht. Vorbehaltlich weiterer Konkretisierungen werden die Unternehmen im Einzelfall bilanzpostenweise analysieren müssen, ob sie verfügbare, auf HGB basierende Bewertungen, ggf. unter Berücksichtigung von Materialitätsüberlegungen, entweder unmittelbar anwenden, diese als Ausgangsbasis unter Berücksichtigung zusätzlicher Umbewertungen im Sinne von Artikel 75 der Solvency II-Richtlinie nutzen können, oder ob sie eigenständige Fair Values ermitteln müssen, ggf. unter Heranziehung von IFRS.

Bei Abweichungen von Level 2-Vorgaben ist im Einzelfall zu begründen, dass etwaige von der Delegierten Verordnung abweichende Näherungen eine Bilanzierung gewährleisten, welche den Vorgaben von Artikel 75 der Solvency II-Richtlinie genügt. Daraus resultiert insgesamt die Notwendigkeit, frühzeitig Näherungen zu spezifizieren, zu validieren und ggf. entsprechende Rechtfertigungen auszuarbeiten.

Implementierung von Grundsätzen zur Materialität im Versicherungsunternehmen

Der Grundsatz der Materialität wird (im Kontext der Solvenzbilanz bzw. Berichterstattung) zwar an verschiedenen Stellen in Level 2 und Level 3 explizit, jedoch nur in abstrakter Weise definiert (vgl. *Vertiefungshinweise*). In der Praxis stehen die Versicherungsunternehmen dadurch vor der Herausforderung, dass es keine konkreten Vorschläge seitens EIOPA zu Wesentlichkeitsgrenzen bei der Erstellung der Solvenzbilanz gibt. Bei der Etablierung entsprechender Wesentlichkeitskonzepte müssen die Unternehmen zusätzlich zu den Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit (Proportionalität) und zu zulässigen Vereinfachungen auch über die Bilanz hinausgehende Folgewirkungen von Bilanzierungsentscheidungen auf die Risikokapitalanforderung berücksichtigen.

Herausforderungen für den Abschlussprozess als Ganzen

Für viele Versicherungsunternehmen genügen die derzeitigen Termine zur Abschlusserstellung nach HGB nicht den engen – und sich ab den Jahren 2017 ff. sukzessive noch verkürzenden – zeitlichen Vorgaben, um darauf basierend zur Bilanzierung unter Solvency II überzuleiten. Eine Lösungsalternative ist das Aufsetzen eines separat für Solvency II-Zwecke vorgelagerten Abschlussprozesses, bei dem dann aus Effizienzgesichtspunkten operative Arbeitsschritte möglichst in die bestehende Ablaufplanung integriert werden sollten. Dadurch resultieren im Einzelfall Rückkopplungen bzw. Anpassungserfordernisse bzgl. des Rahmenterminplans zur Erstellung des Jahresabschlusses.

Zudem sind Wechselwirkungen aus der Pflicht zur Angabe handelsrechtlicher Vergleichswerte zu den SII-Bilanzposten (in der Gliederungsstruktur der Solvenzbilanz) zu beachten. Weitere bilanzpostenübergreifende Abhängigkeiten folgen durch handelsrechtliche Aufsatzpunkte bei der marktkonsistenten Bewertung der technischen Rückstellungen in der Lebensversicherung.

VERTIEFUNGSHINWEIS

Finanzstabilität

Im Rahmen der laufenden Konsultation zu den technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards) zu den Berichtspflichten sind die Kriterien und damit verbundenen Pflichten zum Finanzstabilitätsreporting (EIOPA-CP-14/045, Guideline 2) festgelegt. Unter die Berichterstattungspflicht zur Finanzstabilität fallen demnach auf jeden Fall Versicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen mit einer Bilanzsumme von mehr als zwölf Milliarden EUR.

Der Grundsatz des »Best Effort«

Der Grundsatz des »Best Effort« in den Level 3-Vorgaben zur Finanzstabilität (gemäß Leitlinien 10 und 11) weist neben der Aufforderung zur Einrichtung sachgerechter Prozesse insbesondere darauf hin, dass Vereinfachungen möglich sind, diese aber offengelegt werden sollen und gewählte Vereinfachungen bei der Datenaufbereitung und Bewertung im Zeitablauf stetig zu erfolgen haben.

Definition von Materialität

Im Rahmen der Vorgaben zur Berichterstattung heißt es in Artikel 291 der Delegierten Verordnung (Level 2) (»Wesentlichkeit«): »... Informationen sind ... dann als wesentlich zu betrachten, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.«

Eckpunkte und Anforderungen aus der Prüfungspflicht zur Solvenzbilanz



Gemäß § 35 des neuen VAG gehört es künftig zu den Pflichten des Abschlussprüfers, die Solvenzbilanz (»Solvabilitätsübersicht«) zu prüfen und hierüber separat zu berichten. Die Prüfungspflicht ist sowohl für jedes Versicherungsunternehmen als auch für die Solvency II-Gruppenbilanz vorgesehen. Vielfältige mit der Prüfungspflicht einhergehende Fragestellungen zur Durchführung der Prüfung sind nun, nachdem die Prüfungspflicht feststeht, zu klären. Dies betrifft beispielsweise die Frage nach dem Zeitpunkt der erstmalig verpflichtend durchzuführenden Prüfung (bereits die Eröffnungsbilanz oder die erste Jahresberichterstattung zum Stichtag 31.12.2016?), etwaige einzuhaltende Fristen für die Fertigstellung der Prüfung, Festlegung der Adressaten des Prüfungsergebnisses (nur die Versicherungsaufsicht oder auch die Aufsichtsräte sowie ggf. auch die Öffentlichkeit?). Weitere wichtige inhaltliche Fragestellungen betreffen die Abgrenzung des Umfangs der Prüfung der Solvenzbilanz von derjenigen des Risikokapitalbedarfs (SCR). Beide Themenfelder sind über die Bestimmung der Risikomarge eng miteinander verknüpft. Diese Themen werden nun in Zusammenarbeit mit der BaFin und auf der Grundlage der von in Arbeit befindlichen Empfehlungen durch EIOPA geklärt werden.

Zu Beginn des Prüfungsablaufs steht eine eigenständige Prüfungsplanung (einschließlich der Analyse von Synergien mit der Jahres- und Konzernabschlussprüfung). Dabei ist auch eine erste Einschätzung vorzunehmen, welche die in den jeweiligen Unternehmen spezifischen Prüfungsrisiken im Zusammenhang mit der Solvency II-Bilanz sind. Die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Spielräumen und Ermessensentscheidungen sowie zur Beurteilung der Angemessenheit der Solvenzbilanz, insbesondere der versicherungstechnischen Rückstellungen, sind festzustellen. Letztere bilden regelmäßig einen wichtigen Schwerpunkt bei der Prüfung. Dabei liegen die praktischen Probleme bei den zugrunde liegenden Cashflow-Projektionen, den ökonomischen Parametrisierungen und den gesetzten ökonomischen Annahmen des Managements. Über diese fachlichen bzw. methodischen Fragen hinaus ist zu beachten, dass auch bislang nicht im Fokus des Abschlussprüfers stehende Modellierungstools, Systeme und Datenflüsse mit in die Prüfung einbezogen werden.

Auch wenn die Solvenzbilanz formal nicht vom Aufsichtsrat festzustellen ist, bildet sie die Grundlage für dessen Arbeit, u. a. die Zustimmung zur Überschussbeteiligung gemäß § 139 Abs. 2 VAG-E. Damit profitiert nicht nur die Aufsichtsbehörde von der Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Proportionalität und Vereinfachung

Für die versicherungstechnischen Rückstellungen sind in Artikel 56 ff. der Delegierten Verordnung verschiedene Regelungen vorgegeben.

Unter anderem wird zugestanden, dass der Grad akzeptabler Unsicherheiten bei quartalsweisen Näherungen grundsätzlich höher sein kann als in der jährlichen Berichterstattung. Außerdem ist die Möglichkeit einer vorsichtigeren Bewertung bei einer gleichzeitig konservativeren Bewertung der Risiken zulässig. Letzteres zeigt die Notwendigkeit, sich bezüglich Fragen zur Angemessenheit der Bilanzierung unter Solvency II regelmäßig mit Folgewirkungen auf die Bestimmung des SCR und auf die Bedeckung zu befassen. Dies betrifft sowohl Ansatz-, Bewertungs- als auch Zuordnungs- und Ausweisfragen bei der Erstellung der Solvenzbilanz.

Unmittelbar anstehende Herausforderungen im Jahr 2015

Im Jahr 2015 stehen im Rahmen der Vorbereitungsphase zwei Testläufe mit Berichterstattung an die BaFin an, welche insbesondere auch die Solvenzbilanz (Solo und Gruppe) zum Gegenstand haben. Für den Testlauf zum Stichtag 31.12.2014 wird für die Solo-Unternehmen noch ein Zeitrahmen bis zur Abgabe an die BaFin von 22 Wochen eingeräumt (Gruppe: 28 Wochen). Der Testlauf für die quartalsweise Berichterstattung zum dritten Quartal sieht dann ausgehend vom 30.9.2015 nur noch 8 Wochen (Gruppe: 14 Wochen) Zeit vor. Dies entspricht bereits den zeitlichen Vorgaben, die mit Start von Solvency II ab Anfang 2016 zu beachten sind. Damit geht faktisch die Abschlusserstellung zum Testlauf des dritten Quartals 2015 weitgehend nahtlos in die Erstellung der – wie oben dargestellt – für die Folgezeit bindenden und deshalb besonders bedeutsamen Eröffnungsbilanz über. Die Unternehmen sollten sich deshalb schon vor dem Ende des dritten Quartals 2015 auf grundsätzliche inhaltliche Lösungsansätze zur Solvenzbilanz, das notwendige Bilanzverständnis, Wesentlichkeitsgrundsätze, geeignete Näherungsverfahren, ein Mindestmaß an Validierungen und Qualitätssicherungen ebenso wie auf die Spezifizierung der mittelfristigen Reporting-Strategie für das Jahr 2016 vorbereitet haben. Eine entsprechende frühzeitige Einbindung des Abschlussprüfers zu den Bilanzierungsgrundsätzen, ggf. bereits eine Einbindung bei den im Jahr 2015 anstehenden Testläufen oder anderweitig vorziehbare Prüfungshandlungen ist zu empfehlen. «



Thilo Soboll,
Prokurist,
Risk Insurance,
KPMG AG
Wirtschaftsprü-
fungsgesellschaft

Thilo Soboll

Rolle des Aufsichtsrats im ORSA-Prozess

Bislang konzentrieren sich die meisten Unternehmen beim Thema ORSA auf die interne Berichterstattung an den Vorstand und gegenüber der Aufsichtsbehörde. ORSA als Prozess zu begreifen, der nicht nur eine enge Einbindung des Vorstands, sondern auch eine Schnittstelle zum Aufsichtsrat umfasst, stellt die Unternehmen vor rechtliche, organisatorische und kulturelle Herausforderungen.

Europäische Regelungen lassen dualistisches System unbeachtet

Es liegt in der Natur eines europaweit harmonisierten Aufsichtsrechts, dass die gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten des deutschen dualistischen Systems nur bedingt berücksichtigt werden können. Übergreifend werden im Kontext von Solvency II Vorstand und Aufsichtsrat sowie z. B. auch angelsächsisch orientierte Board-Strukturen mit dem Sammelbegriff VMAO bezeichnet. Folglich richten sich auch die ORSA-Anforderungen zunächst an das VMAO.

Vorstand muss ORSA-Prozess steuern und gestalten

Die aufsichtsrechtlichen Regelungen sowie die Äußerungen der BaFin zum ORSA lassen keinen Zweifel an der hervorgehobenen Rolle des Vorstands im ORSA-Prozess. Wird im europäischen Recht vom VMAO gesprochen, so ist national in der Regel der Vorstand betroffen.

BaFin hat sich zum Aufsichtsrat nicht konkret geäußert

Deutlich weniger klar definiert ist die Rolle des Aufsichtsrats. Bereits gemäß den MaRisk (VA) aus dem Jahr 2009 ist der Vorstand verpflichtet, den Aufsichtsrat adäquat und regelmäßig über die Risikosituation zu informieren sowie die Geschäfts- und Risikostrategie zu erörtern. Diese Vorgaben sind in diesem Zusammenhang relevant, da ORSA sowohl die Auseinandersetzung mit der Risikosituation als auch mit strategischen Entscheidungen impliziert.

Konkret auf ORSA bezogen, hat die BaFin bisher lediglich geäußert, dass ORSA auch für den Aufsichtsrat von Bedeutung sein kann. Die Frage, ob der Aufsichtsrat Informationen aus dem ORSA-Bericht erhalten muss, wird von der Aufsicht bisher nicht eindeutig beantwortet.¹

GLOSSAR

ORSA

Das Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) ist ein Prozess, der für die Integration des Risikomanagements in die Unternehmenssteuerung steht. Wesentliche Merkmale sind unternehmenseigene Risikobeurteilungen sowie die Verzahnung des Risikomanagements mit der Unternehmensplanung. Der erste ORSA-Bericht war bis spätestens Mitte Januar 2015 bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

¹ Vgl. BaFin-Verlautbarung zur Vorbereitung auf Solvency II: Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und allgemeine Anforderungen für den ORSA vom 28.02.2014, Ziffer 36

Es ist somit festzuhalten, dass sich aus den bisherigen aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungen keine ausdrückliche Pflicht zur Einbindung des Aufsichtsrats in den ORSA-Prozess ableiten lässt.

Rolle des Aufsichtsrats wird aktuell unterschiedlich gelebt

In der Praxis zeigt sich gegenwärtig ein sehr heterogenes Bild. Marktstandards haben sich noch nicht etabliert. Einige Unternehmen beabsichtigen, dem Aufsichtsrat regelmäßig den vollständigen ORSA-Bericht zur Verfügung zu stellen. Andere Häuser stellen den Bericht auf Nachfrage einzelnen Mitgliedern zur Verfügung. In einer weiteren Gruppe beschäftigen sich Ausschüsse (z. B. Risiko- oder Prüfungsausschüsse) mit dem Thema ORSA. Teilweise wird im Aufsichtsrat auch in aggregierter Form berichtet (Management Summary).

Hohe Relevanz der aus ORSA gewonnenen Informationen

Fest steht, dass im ORSA-Prozess wesentliche Erkenntnisse über die aktuellen und zukünftigen Risiken des Unternehmens gewonnen und hinterfragt werden. Hieraus können sich als Teil des ORSA wesentliche Entscheidungen ableiten. Diese z. T. neu generierten Informationen, die regelmäßig in keinem anderen bestehenden Bericht enthalten sind, müssen für den Aufsichtsrat generell als hochgradig relevant eingestuft werden.

Aufsichtsrat muss seine Überwachung ausweiten

Der Aufsichtsrat behält unter Solvency II unverändert seine Rolle als überwachende Instanz. Aufgrund der hohen Relevanz von Solvency II und speziell ORSA für den Vorstand muss die Überwachungstätigkeit jedoch die neu generierten Informationen jedenfalls berücksichtigen. Das heißt, aus den §§ 111 und 107 AktG folgt, dass der Vorstand grundsätzlich auch hinsichtlich seiner wichtigsten Aufgaben im Kontext des ORSA vom Aufsichtsrat überwacht werden muss.

Marktstandards müssen sich noch entwickeln

Konkret ist es vorstellbar, dass der Aufsichtsrat zukünftig eine aggregierte Plausibilitätsüberprüfung der wichtigsten Annahmen, Entscheidungen und Ergebnisse des ORSA vornimmt und im Bedarfsfall notwendige Weiterentwicklungen einfordert. Als Basis für diese Überwachungsaufgaben müssen dem Aufsichtsrat die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

VMAO

Der Begriff »Verwaltungs-Management und Aufsichtsorgan« (kurz: VMAO) ist eine begriffliche Schöpfung des europäischen Aufsichtsrechts. Es handelt sich dabei um eine übergreifende Bezeichnung für die in den unterschiedlichen nationalen Jurisdiktionen bestehenden monistischen wie auch dualistischen Organstrukturen. Bezogen auf Deutschland umfasst das VMAO sowohl den Vorstand als auch den Aufsichtsrat.

Effektivität gewährleisten

Dem entgegen steht die Gefahr einer Überinformation hinsichtlich nicht notwendiger Details, die einer effektiven Überwachung zuwiderlaufen kann. Hinzu kommt, dass nach Aktienrecht die Leitung des Unternehmens ausschließlich dem Vorstand obliegt. Eine regelmäßige vollständige Bereitstellung von ORSA-Berichten gegenüber allen Aufsichtsratsmitgliedern sollte daher kritisch hinterfragt werden.

Ausschüsse nutzen

In jedem Fall ist es empfehlenswert, zur Wahrnehmung der Überwachung des ORSA auf Ausschussstrukturen zurückzugreifen. In der Praxis könnte es eine Lösung sein, den ORSA-Bericht intensiv auf Ausschussebene zu erörtern. Hierfür kommen z. B. eingerichtete Risiko- oder Prüfungsausschüsse infrage. Das zusammengefasste Ergebnis dieser Erörterung könnte anschließend im Gesamtplenum vorgestellt werden.

Dieses Vorgehen wird hinsichtlich der bisherigen MaRisk-orientierten Risikoberichterstattung und der Risikostrategie in einzelnen Unternehmen bereits regelmäßig praktiziert.

Informationsordnung definieren

Vorstand und Aufsichtsrat sollten sich über den Umfang und die Form der Informationsbereitstellung aus dem ORSA abstimmen. Im Zuge der Aufstellung einer übergreifenden Informationsordnung könnten auch weitere Regelungen im Zusammenhang mit Solvency II getroffen werden. Neben ORSA ergeben sich, insbesondere hinsichtlich der Säule 3 sowie möglicher Kommunikationswege zwischen dem Aufsichtsrat und den Schlüsselfunktionen, umfangreiche Abstimmungsnotwendigkeiten. «



Dr. Kristina Leffler

Auswirkungen von Solvency II auf die Governance von Versicherern

Die sog. Säule 2 der Solvency II-Regelungen enthält weitreichende qualitative Anforderungen an das Management und die Organisation von Versicherungsunternehmen. Die zwischenzeitlich durch die BaFin konkretisierten umfassenden Dokumentations- und Berichtspflichten stellen Unternehmen vor große Herausforderungen.



Rechtliche und regulatorische Grundlagen der Governance

Artikel 41 bis 50 der Solvency II-Richtlinie, die in §§ 23 bis 34 VAG-E in nationales Recht umgesetzt werden sollen, regeln die Anforderungen an das Governance-System. Artikel 50 der Solvency II-Richtlinie enthält eine Verordnungsermächtigung. Die Delegierte Verordnung enthält dementsprechend in Kapitel X (Artikel 258 bis 275) weitere Regelungen zu den Anforderungen an das Governance-System (sog. Level 2-Standards).

Die EIOPA hat im Jahr 2013 Leitlinien zur Umsetzung der Anforderungen an das Governance-System für die Vorbereitungsphase veröffentlicht; diese Leitlinien werden derzeit mit Blick auf die vollständige Geltung von Solvency II ab 2016 überarbeitet:

http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/VersichererPensionsfonds/VorbereitungSolvencyII/Leitlinien/leitlinien_solven-cy_ii_node.html

Ergänzend gibt die BaFin bereits in der Vorbereitungsphase laufend Verlautbarungen zu Governance-Themen heraus. Diese sind veröffentlicht unter

http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/VersichererPensionsfonds/VorbereitungSolvencyII/Vorbereitung/vorbereitung_node.html



Dr. Kristina Leffler,
Rechtsanwältin,
Solicitor np
(England & Wales),
Prokuristin, Financial
Services Legal,
KPMG Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH

Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation

Versicherungsunternehmen müssen nach den Vorgaben von Solvency II über eine angemessene Geschäftsorganisation verfügen. In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Governance gilt das Proportionalitätsprinzip; d. h. die Anforderungen sind abhängig von Größe, Komplexität und Risikostruktur des jeweiligen Versicherungsunternehmens angemessen umzusetzen. Die versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen konkretisieren und ergänzen dabei die aktienrechtlichen Anforderungen. Im Fokus insbesondere der versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen stehen Transparenz, Dokumentation, die klare Regelung von Zuständigkeiten und die Vermeidung von Interessenkonflikten. Erhöhte Anforderungen gelten, wenn Tätigkeiten und Funktionen innerhalb des Konzerns oder auf Dritte ausgelagert werden. Zweck der Governance-Anforderungen in ihrer Gesamtheit ist die Gewährleistung eines soliden und vorsichtigen Managements¹.

¹ Art. 41 Abs. 1 Solvency II-Richtlinie

Dokumentation und Berichtswesen

Die Dokumentationsanforderungen (insbesondere, wenn man der Interpretation der BaFin folgt), gehen deutlich über die bestehenden Anforderungen hinaus und stellen die Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Unternehmen müssen eine Vielzahl von unternehmensinternen Leitlinien entwickeln; diese müssen aufeinander abgestimmt sein und regelmäßig überprüft werden. Ablauf- und aufbauorganisatorische Regelungen und das interne Kontrollsystem (IKS) sind für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Hinzu kommt die Vielzahl an qualitativen und quantitativen Berichten. Alle Unterlagen müssen für mindestens sechs Jahre aufbewahrt werden. Ein übergreifendes, effizientes Dokumentationskonzept ist daher jedem Unternehmen zu empfehlen.

Die weitreichenden Anforderungen an die Dokumentation ermöglichen es dem Aufsichtsrat, gerade kritische Entscheidungen auf Grundlage einer umfassenden – dokumentierten – Informationsgrundlage zu treffen. In jedem Fall sollte der Aufsichtsrat bereits im Vorfeld festlegen, welche Informationen dem Aufsichtsrat »

oder auch einzelnen Ausschüssen aktiv zur Verfügung gestellt werden sollen, um zu gewährleisten, dass die Informationen auch gelesen und bewertet werden können. Der konkrete Informationsbedarf ist über die entsprechend den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen, aber auch aufsichtsrechtlichen Anforderungen für jedes Unternehmen und abhängig von dessen Situation weitgehend individuell zu bestimmen.

Internes Kontrollsystem

Solvency II fordert die Einrichtung eines umfassenden, d. h. nicht auf die Rechnungslegungsprozesse beschränkten, IKS. Das IKS soll nach Ansicht der BaFin nicht nur die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen und die korrekte, interne wie externe, qualitative und quantitative Berichterstattung sicherstellen, sondern darüber hinaus auch die »Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit« unterstützen².

Da die Überwachung eines bestehenden IKS gemäß § 107 Abs. 3 AktG zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört, ist die Erfüllung der neuen versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen von entsprechender Bedeutung für den Aufsichtsrat.

Schlüsselaufgaben und -funktionen

Ein Kernstück des Governance-Systems sind die sog. Schlüsselfunktionen, namentlich versicherungsmathematische Funktion (VMF), Compliance, Risikomanagement und interne Revision. Diese Funktionen müssen zum 1.1.2016 eingerichtet und funktionsfähig sein.

Eine »Funktion« ist nicht mit einer Abteilung gleichzusetzen. Die Aufgaben der Schlüsselfunktionen können durch Mitarbeiter verschiedener Abteilungen wahrgenommen werden. Sofern Schlüsselfunktionen dezentral organisiert werden, ist darauf zu achten, dass keine Interessenkonflikte bestehen.

Verantwortlicher Inhaber, d. h. Leiter der Schlüsselfunktion, kann nur eine natürliche Person sein, kein Gremium. Der Inhaber der Schlüsselfunktion ist gegenüber dem Vorstand unmittelbar berichtspflichtig; jede Funktion verfasst jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Die Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen besitzen ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf alle Informationen, die für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich sind. Auch müssen die Schlüsselfunktionen mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet sein. Letztverantwortlich für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen bleibt immer der Vorstand.

Darüber hinaus können die Unternehmen weitere Schlüsselaufgaben identifizieren; eine konkrete Anforderung besteht derzeit nicht. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen nach Ansicht der BaFin eine sog. Schlüsselaufgabe wahr; hieraus resultieren insbesondere Anforderungen an die Qualifikation und Zuverlässigkeit (s. u.).

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF ist nicht gleichzusetzen mit dem Verantwortlichen Aktuar; dieser wird weiterhin bestimmte Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Tarifierung, in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung wahrnehmen. Demgegenüber ist es Aufgabe der VMF, in Bezug auf die versicherungstechnischen Rückstellungen u. a. die Berechnung zu koordinieren, die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Modelle sowie der Annahmen zu gewährleisten, die Qualität der Daten zu bewerten und Schätzwerte mit Erfahrungswerten zu vergleichen sowie den Vorstand entsprechend zu unterrichten. Darüber hinaus gibt die versicherungsmathematische Funktion eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

VERTIEFUNGSHINWEIS

Verlautbarungen der BaFin zu Governance-Themen in der Vorbereitungsphase:

- Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit
- Allgemeine Governance-Anforderungen
- Eigenmittelanforderungen und Governance-System
- Interne Kontrollen und Interne Revision
- Risikomanagement (9. KW 2015)
- Versicherungsmathematische Funktion (13. KW 2015)
- Outsourcing (18. KW 2015)

² Vgl. BaFin-Verlautbarung zur Vorbereitung auf Solvency II: Interne Kontrollen und Interne Revision vom 9.7.2014, zuletzt geändert am 3.12.2014, Ziffer 9



Aufgrund der weitreichenden Schnittstellen wird derzeit sowohl eine Wahrnehmung der Aufgaben der VMF durch den Verantwortlichen Aktuar als auch eine Personenidentität des Leiters der VMF und der Risikomanagementfunktion diskutiert. Die Zulässigkeit der Ausgestaltung hängt im Ergebnis vom Einzelfall ab.

Compliance

Aufgrund des bestehenden Legalitätsprinzips, d. h. der Verpflichtung jedes Unternehmens, sich an Recht und Gesetz zu halten, musste der Vorstand bereits bisher dafür sorgen, dass das Unternehmen im Rahmen seiner Tätigkeit die bestehenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Dementsprechend besteht nach Ansicht des Landgerichts München bereits nach Aktienrecht eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Compliance-Management-Systems³. Solvency II konkretisiert somit die Anforderungen und Aufgaben der Compliance-Funktion von Versicherungsunternehmen. Die Compliance-Funktion ist Teil eines wirksamen IKS⁴. Eine Verzahnung der übergreifenden IKS- und der Compliance-Prozesse ist schon aus Effizienzgründen anzustreben.

Nach Ansicht der BaFin soll die Compliance-Funktion die Einhaltung aller externen rechtlichen Anforderungen überwachen⁵.

Risikomanagement und interne Revision

Gemäß § 64a VAG müssen Versicherungsunternehmen schon jetzt über ein wirksames Risikomanagementsystem und eine interne Revision verfügen. Die Aufgaben insbesondere der Risikomanagementfunktion werden u. a. durch die Einführung des ORSA⁶ deutlich erweitert.

Anforderungen an die Qualifikation und Zuverlässigkeit

Besondere Anforderungen bestehen an die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit von Personen, die das Unternehmen (tatsächlich) leiten und die Inhaber von Schlüsselaufgaben, einschließlich der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Eine Neuerung im Vergleich zu den für Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder bereits bestehenden Vorgaben ist die Verpflichtung zur Erstellung einer unternehmensinternen Leitlinie, welche u. a. die Prozesse zur fortlaufenden Einhaltung der »Fit & Proper«-Anforde-

Anforderungen an ein Compliance-Management-System (CMS) nach Aktienrecht

Das Landgericht München hat in seinem (aufgrund des Vergleichs in der Berufungsinstantz nicht rechtskräftigen) Urteil die Anforderungen an ein CMS nach Aktienrecht umfassend beschrieben (s. auch S. 34 ff. zu allgemeinen Entwicklungen in der Corporate Governance). So heißt es unter anderem:

»Seiner Organisationspflicht genügt ein Vorstandsmitglied bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn es eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet. Entscheidend für den Umfang im Einzelnen sind dabei Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, die geografische Präsenz wie auch Verdachtsfälle aus der Vergangenheit. Die Einhaltung des Legalitätsprinzips und demgemäß die Einrichtung eines funktionierenden Compliance-Systems gehört zur Gesamtverantwortung des Vorstands.«

LG München I, Urt. v. 10.12.2013, Az. 5 HK O 1387/10, NJW 2013, 1958

rungen beschreibt. Für den Aufsichtsrat heißt dies, dass eine schriftliche Dokumentation des Auswahlprozesses für Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Zudem sollten Mechanismen zur Überprüfung der fortlaufenden Qualifikation dokumentiert werden.

Neu ist auch die Ausdehnung der Geltung formaler Anforderungen auf die Inhaber von Schlüsselaufgaben. Umstritten ist, ob die Anforderungen darüber hinaus für alle Personen gelten, die für die Schlüsselfunktionen oder andere Schlüsselaufgaben tätig sind. Die BaFin ist derzeit der letztgenannten Ansicht. Da der Vorstand aufgrund seiner Organisationspflichten ohnehin für qualifiziertes Personal sorgen muss, empfehlen sich zumindest mittelfristig eine entsprechende Stellenbeschreibung und der schriftliche Nachweis der Qualifikation und Zuverlässigkeit für alle Mitarbeiter von Schlüsselfunktionen.

Die inhaltlichen Anforderungen an Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind mit den bereits bestehenden Anforderungen im Wesentlichen vergleichbar, wobei die Bedeutung der Fortbildung gestiegen ist.

Allerdings ändern sich die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Versicherungsunternehmen ganz erheblich; insbesondere die Anforderungen an die Governance und auch die Vorstandstätigkeit steigen merkbar. Aufsichtsratsmitglieder müssen daher mit den neuen Rahmenbedingungen vertraut sein und diese im Rahmen ihrer Tätigkeit berücksichtigen. «

3 LG München I, Urt. v. 10.12.2013, Az. 5 HK O 1387/10, NJW 2013, 1958

4 Art. 46 Solvency II-Richtlinie; vgl. BaFin-Verlautbarung zur Vorbereitung auf Solvency II: Interne Kontrollen und Interne Revision, Ziffer 10

5 Vgl. BaFin-Verlautbarung zur Vorbereitung auf Solvency II: Interne Kontrollen und Interne Revision, Ziffer 31 ff.

6 Vgl. zu ORSA S. 18 f.



Marco Hoopmann

Kapitalanlagegrundsätze unter Solvency II

Unter Solvency II gilt für die Kapitalanlagetätigkeit der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle), den Versicherungsunternehmen bei der Anlage ihrer gesamten Vermögenswerte beachten müssen. Hinsichtlich der zulässigen Vermögensanlagen herrscht Anlagefreiheit; qualitative und quantitative Restriktionen in Bezug auf spezifische Anlagekategorien existieren nicht.

Bislang für deutsche Versicherungsunternehmen geltende Anlagegrundsätze

Das Risikoprofil der Kapitalanlage hat bisher keinen Einfluss auf den Solvabilitätsbedarf. Eine an der individuellen Risikotragfähigkeit ausgerichtete Limitierung der Kapitalanlage besteht nur indirekt durch den BaFin-Stresstest.¹ Bei der Anlage des gebundenen Vermögens unterliegen deutsche Versicherungsunternehmen aktuell den seit langer Zeit geltenden Anlagegrundsätzen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung.² Diese Grundsätze werden im Rahmen der Anlageverordnung durch formelle qualitative Anforderungen an die Anlagen und quantitative Beschränkungen konkretisiert. Bei der Anlage des restlichen Vermögens sind Versicherungsunternehmen, abgesehen vom Verbot versicherungsfremder Geschäfte, frei.

Anlagegrundsätze unter Solvency II

Für die Ermittlung des Solvabilitätsbedarfs spielt die Zusammensetzung der Kapitalanlagen künftig eine große Rolle. Nach dem Standardmodell sind Zins-, Aktien-, Immobilien-, Spread-, Währungs- und Konzentrationsrisiken sowie bestimmte Ausfallrisiken bei der Ermittlung zu berücksichtigen. Zudem ist die Angemessenheit der so ermittelten Kapitalanforderung im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) zu beurteilen.

Nach dem Prudent Person Principle dürfen Versicherungsunternehmen ausschließlich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und in ihre Berichterstattung einbeziehen sowie bei der Beurteilung ihres Solvabilitätsbedarfs hinreichend berücksichtigen können. Die bisherigen Anlagegrundsätze Sicherheit, Rentabilität und Liquidität werden um den Anlagegrundsatz der Qualität ergänzt und sind künftig für das Portfolio im Ganzen sicherzustellen, gelten jedoch für sämtliche Vermögenswerte, d. h. dem Grunde nach auch für das restliche Vermögen.

Mitgliedstaaten der EU dürfen den Versicherungsunternehmen keine bestimmten Anlagekategorien vorschreiben. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Anlageverordnung zum 1.1.2016 außer Kraft tritt. Bestimmte Anlageformen sollen jedoch dem Entwurf zur VAG-Novelle zur Umsetzung der Solvency II-Richtlinie zufolge vorrangig dem Sicherungsvermögen zugeführt werden. Eine Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Anlageverordnung ist dementsprechend im Entwurf zur VAG-Novelle nicht mehr vorgesehen. Für die unter Solvency II fallenden Unternehmen dürfte die geplante Novellierung der Anlageverordnung³ daher aufgrund der Übergangsvorschriften bis zum Jahr 2019 für Anlagen, die die Kriterien für die Zuführung zum gebundenen Vermögen bisher erfüllt haben, kaum Relevanz haben. Allerdings sind Versicherungsunternehmen zur Erstellung eigener Leitlinien zur unternehmerischen Vorsicht im Rahmen ihres Governance-Systems ver-

1 Siehe S. 8 ff.

2 Vgl. § 54 Abs. 1 VAG

3 Vgl. Referentenentwurf des BMF »Verordnung zur Änderung der Anlageverordnung und der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung« vom 27.5.2014



Marco Hoopmann,
CFA, Prokurist, FS Audit,
Investment Services
Insurance,
KPMG AG Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft

pflichtet. Für die Vorbereitungsphase auf Solvency II sollen diese mindestens Grundsätze zum Management des Anlagerisikos, zur Bewertung nicht alltäglicher Anlagetätigkeiten, zu fonds- und indexgebundenen Versicherungsverträgen, zu nicht zum Handel an einem organisierten Markt zugelassenen Vermögenswerten, zu Derivaten sowie zu verbrieften Instrumenten umfassen. Der aktuelle Leitlinienentwurf⁴ erfordert für die finale Umsetzung zudem Leitlinien zu den Anlagegrundsätzen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität sowie Interessenkonflikten.

In Deutschland werden das Prudent Person Principle und die Leitlinien zu einem großen Teil darüber hinaus durch die Regelungen im Versicherungsaufsichtsgesetz nach Umsetzung der Solvency II-Richtlinie gesetzlich kodifiziert (§ 124 VAG-E⁵).

Konsequenzen

Der Wegfall der Anlageverordnung gibt Versicherungsunternehmen einerseits einen erheblich größeren Spielraum bei der Auswahl ihrer Kapitalanlagen. So wird beispielsweise die Anlage in Infrastrukturprojekte⁶ oder in High-Yield-Anleihen und -Darlehen erleichtert. Dies bietet den Unternehmen die Chance, die Anlagepolitik viel stärker als bisher nach ökonomischen Grundsätzen, d.h. nach Rendite-Risiko-Aspekten, auszurichten. Auf der anderen Seite entfallen mit der Anlageverordnung aber auch die Vorgaben, die de facto zu einer Begrenzung von Kapitalanlagerisiken geführt haben. Somit verschwinden auch die Obergrenzen dessen, was aus regulatorischer Sicht als akzeptables Risiko eingestuft wird. Dies zwingt die Unternehmen dazu, ein eigenes Limitsystem zu errichten. In der Gesetzesbegründung zur VAG-Novelle heißt es: »Um die Einhaltung der qualitativen Anforderungen sicherzustellen, ist es jedoch

erforderlich, dass Unternehmen sich im Rahmen ihrer Kapitalanlageleitlinien selbst in Bezug auf Art und Granularität ausreichende Limite auferlegen, die diesen Anforderungen angemessen Rechnung tragen.«⁷

Darüber hinaus erfordert die risikoorientierte Eigenmittelunterlegung von Investments insgesamt ein Umdenken bei der Kapitalanlageallokation: Da zu erwarten ist, dass Eigenmittel künftig ein limitierender Faktor der Allokation sein werden, ist es notwendig, das Eingehen von Anlagerisiken durch die Zuweisung von Eigenmitteln für den Kapitalanlagebereich zu budgetieren.

Handlungsbedarf für den Aufsichtsrat

Für den Aufsichtsrat sind insbesondere die folgenden Bereiche relevant:

- Überarbeitung der Asset-Liability-Management- und Asset-Allocation-Prozesse zur Berücksichtigung des risikoorientierten Kapitalbedarfs verschiedener Anlageformen
- Ausgestaltung der Kapitalanlageleitlinien und Überarbeitung der bestehenden Anlagerichtlinien zur Implementierung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht

Um seinen Überwachungspflichten nachkommen zu können, muss der Aufsichtsrat sich über die hierbei verfolgte »Linie« und richtungsweisende Entscheidungen des Vorstands und der Fachabteilungen informieren. «

VERTIEFUNGSHINWEIS

Gebundenes Vermögen

Das gebundene Vermögen besteht aus dem Sicherungsvermögen und dem sonstigen gebundenen Vermögen und dient im Falle der Insolvenz des Versicherungsunternehmens der vorrangigen Befriedigung der Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern.

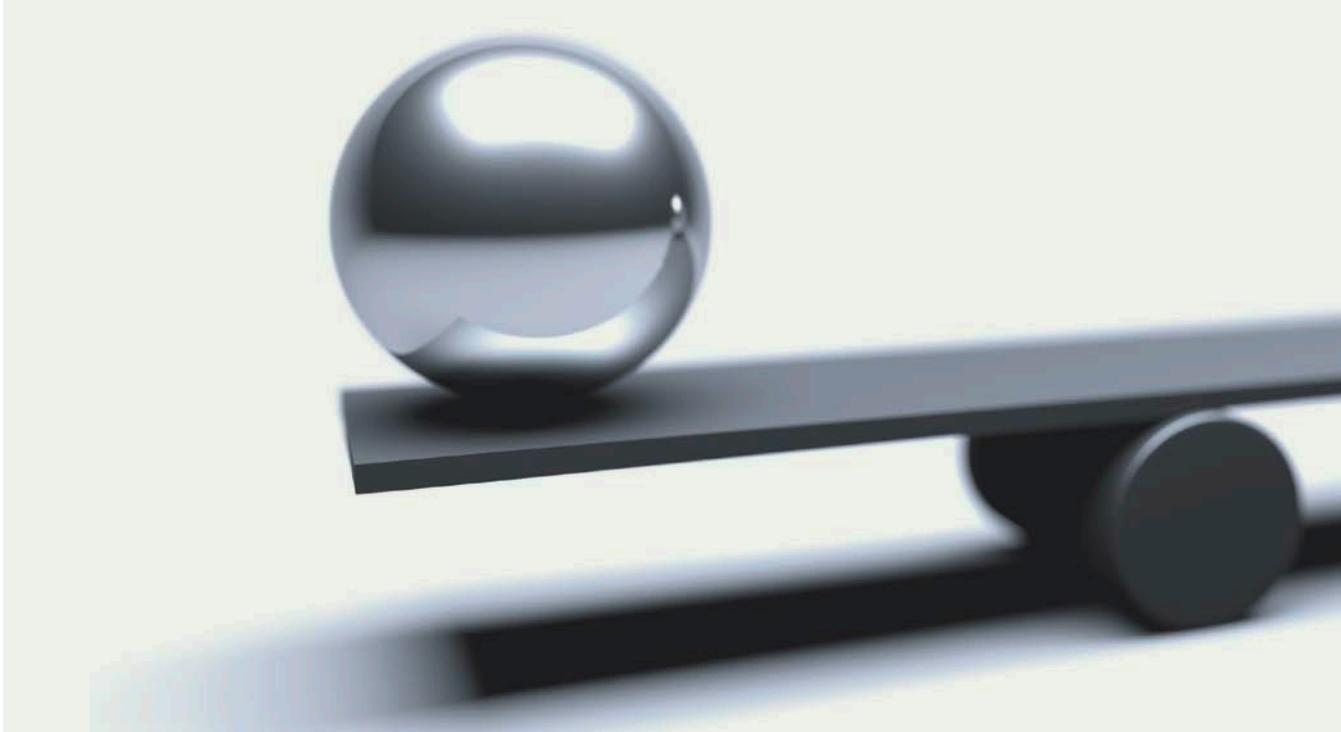
Das Sicherungsvermögen muss mindestens Beitragsüberträge, Schadens- und Deckungsrückstellung, gebundene Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowie Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern umfassen. Das sonstige gebundene Vermögen, welches nach Solvency II nicht mehr gebildet werden muss, umfasst die übrigen versicherungstechnischen Passiva, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens gehören.

⁴ EIOPA-CP-14/017 vom 2.6.2014

⁵ BT Drs. 18/2956, verabschiedet vom Bundestag am 5.2.2015

⁶ Allerdings sind die Eigenmittelanforderungen nach dem Solvency II-Standardmodell für Investitionen in Infrastrukturprojekte (Stress wie Aktien Typ 2) restriktiv und keineswegs unumstritten.

⁷ BT Drs. 18/2956, S. 267



Julia Kaiser

Fairer Vertrieb und transparente Produkte: Stärkung des Verbraucherschutzes durch Gesetzgeber und Versicherungsaufsicht

Die Versicherungsaufsicht hat seit jeher das Ziel, die Interessen der Versicherten zu wahren. Vermehrt rücken dabei nun der Verbraucherschutz bei Versicherungen und die Art und Weise des Vertriebs der Produkte in den Fokus des Gesetzgebers und der Aufsicht. Zahlreiche Gesetzesvorhaben und regulatorische Initiativen in Deutschland wie auch auf europäischer Ebene sollen die Versicherungsprodukte verbraucherfreundlicher und ihren Vertrieb für den Kunden fairer gestalten. Hiervon sind sowohl die Versicherungsunternehmen selbst als auch ihre Vermittler betroffen.

Verbraucherschutz beim Vertrieb

Der Verbraucherschutz bei der Vermittlung von Finanzprodukten steht derzeit ganz oben auf der Agenda des europäischen Gesetzgebers: Mit zwei neuen Richtlinien will die EU die Rechte der Verbraucher im Versi-

cherungsvertrieb europaweit stärken. Hauptziel ist die Vermeidung von Fehlverkäufen (sog. Misselling), die oft dadurch verursacht werden, dass bei der Beratung die Interessen und Bedürfnisse der Kunden hinter den finanziellen Interessen der Unternehmen und Vermittler zurückbleiben.



Julia Kaiser,
Rechtsanwältin,
Prokuristin, FS Legal,
KPMG Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH

Überarbeitung der Vermittlerrichtlinie 1 (IMD 1)

Im Rahmen der sog. MiFID 2-Richtlinie für Wertpapierdienstleistungen¹ wurde im Sommer 2014 eine Ergänzung der für die Vermittlung von Lebensversicherungsprodukten derzeit maßgeblichen IMD 1-Richtlinie² beschlossen. Hierdurch sollen das Schutzniveau für Verbraucher, welche bestimmte Lebensversicherungsprodukte als Alternative zu sonstigen Finanzanlageprodukten erwerben, erhöht und gleichzeitig regulatorisch bedingte Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Versicherungsunternehmen sowie Vermittler von Versicherungsanlageprodukten müssen demnach ab Januar 2017 Maßnahmen zur Bestimmung und Vermeidung sowie Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten im Vertrieb vorsehen. Die EU-Kommission wird zur Ausarbeitung detaillierterer Anforderungen im Rahmen von delegierten Rechtsakten ermächtigt. Beispielsweise soll sie geeignete Kriterien zur Bestimmung der Formen von Interessenkonflikten, die den Kunden schaden können, festlegen. Ein besonderer Fokus liegt in diesem Zusammenhang auf der Vergütung des Vermittlers. Die Richtlinie enthält eine Ermächtigung für den nationalen Gesetzgeber, ein Provisionsverbot beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten einzuführen. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll in Deutschland hiervon jedoch kein Gebrauch gemacht werden.

¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU

² Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.12.2002 über Versicherungsvermittlung



GLOSSAR

Versicherungsanlageprodukte

Nach der Definition des europäischen Gesetzgebers ist ein Versicherungsanlageprodukt ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise, direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist (Art. 2 der neugefassten IMD 1). Darunter sollen alle Anlagen fallen, die Versicherungsverträge enthalten und den Kunden oft als Alternative zu Finanzinstrumenten angeboten werden. Ausdrücklich ausgenommen sind Nichtlebensversicherungsprodukte, klassische Risikolebensversicherungen sowie Produkte der betrieblichen Altersvorsorge.

Neue Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) (ehemals IMD II)

Am 5.11.2014 wurde vom Rat der Europäischen Union ein neuer Entwurf der Insurance Distribution Directive (IDD) verabschiedet, die zuvor seit 2012 als »IMD II« bekannt war. Der Gesetzgebungsprozess ist noch nicht abgeschlossen; nächster Schritt ist die informelle Abstimmung im Rahmen des sog. Trilogs von EU-Parlament, Rat und Kommission. Sollte die Richtlinie noch im Laufe dieses Jahres verabschiedet werden, ist mit einem Inkrafttreten durch nationale Umsetzung frühestens 2017 zu rechnen.

Ziel der IDD ist die Stärkung des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Versicherungsprodukten. Die Vorgaben der Richtlinie sollen für alle Vertriebswege, also auch den Direktvertrieb, gelten. Alle Versicherungsvermittler müssen zukünftig – unabhängig vom Produkt – sowohl die Art ihrer Vergütung »

(Provision oder Honorar) als auch die Quelle (Versicherungsunternehmen oder Versicherungsnehmer) offenlegen. Die Vergütung der externen Vermittler und der angestellten Mitarbeiter eines Versicherungsunternehmens darf keine Anreize zu unehrlichem, unfairem oder unprofessionellem Verhalten gegenüber dem Kunden setzen und ist nur dann zulässig, wenn sie keine negative Auswirkung auf die Beratung des Kunden hat. Eine Offenlegung der konkreten Vermittlerprovisionen der Höhe nach oder sogar ein generelles Provisionsverbot sind im derzeitigen Entwurf jedoch nicht mehr enthalten. Nach derzeitigem Stand werden stattdessen die Mitgliedstaaten zur nationalen Einführung solcher Maßnahmen ermächtigt. Die Anforderungen an die Aus- und Fortbildung der Vermittler sollen zudem deutlich erhöht werden; beabsichtigt ist ein europäischer Ausbildungsstandard.

Transparenz und Produkt-Governance

Über die beiden oben genannten Richtlinien hinaus sollen im Rahmen von diversen Initiativen des deutschen und des europäischen Gesetzgebers sowie der europäischen Versicherungsaufsicht EIOPA die Transparenz und Qualität von Versicherungsprodukten erhöht werden. Ziel ist es, Verbraucher davor zu schützen, dass sie Produkte erwerben, deren Chancen und Risiken sie nicht kennen bzw. die aufgrund komplexer Produktgestaltungen nicht erkennbar sind.

Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte (PRIIPs)

Die sog. PRIIPs-Verordnung³ wurde am 9.12.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Nach dieser Verordnung müssen beim Absatz von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP = Packaged Retail and Insurance-based Investment Products) einheitliche Basisinformationsblätter (KIDs = Key Information Documents) für interessierte Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die KIDs müssen die wesentlichen Informationen des Anlageprodukts darstellen. Dies muss klar von der Herausgabe zusätzlicher Unterlagen, z. B. Werbematerialien, getrennt werden.

Die Verordnung macht präzise Vorgaben über Form, Inhalt und die Bereitstellung der sog. KIDs. Die darin enthaltenen Informationen müssen »leicht verständlich«, kurz und präzise dargestellt werden. Außerdem dürfen sie »nicht irreführend« sein. Die KIDs müssen die wichtigsten Produktmerkmale unter Verwendung möglichst weniger Fachbegriffe beschreiben. Für deutsche Versicherungsunternehmen ist insbesondere die ausführliche Darstellung der Risiken eines Versicherungsanlageprodukts neu. Durch eine standardisierte Darstellung der grundlegenden Merkmale und Risiken soll eine bessere Vergleichbarkeit verschiedener Anlageprodukte innerhalb der EU gewährleistet werden. Außerdem soll die Standardisierung Komplexität reduzieren und das Vertrauen der Kunden wiederherstellen. Die Verordnung gilt europaweit ab dem 31.12.2016. Da die KIDs nicht nur für Versicherungsanlageprodukte gelten, werden die Anforderungen an die KIDs vom gemeinsamen Ausschuss der drei europäischen Aufsichtsbehörden (Joint Committee of the European Supervisory Authorities – ESA) nochmals konkretisiert.



VERTIEFUNGSHINWEIS

Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes – Betonung der Rolle der BaFin beim Verbraucherschutz

Ein gesetzliches Ziel der europäischen Versicherungsaufsicht EIOPA ist seit ihrer Gründung im Jahr 2010 die Verbesserung des Verbraucherschutzes. Eine korrespondierende gesetzliche Regelung fehlte bislang für die BaFin in Deutschland, obgleich der kollektive Verbraucherschutz bereits heute von der BaFin im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht verfolgt wird. Durch das Kleinanlegerschutzgesetz (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 10.11.2014) wird nun ausdrücklich der Verbraucherschutz als Aufsichtsziel der BaFin gesetzlich festgelegt: Die BaFin soll nach dem Gesetzesvorschlag innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet sein – auch im Bereich der Versicherungsaufsicht. Auch wenn sich damit inhaltlich für die Aufsichtsbehörde nichts ändert, führt die ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Verbraucherschutzes zu einer Aufwertung der Bedeutung dieser Aufgabe. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen ein öffentlich-rechtliches oder ein zivilrechtliches Verbraucherschutzgesetz kann die BaFin mit geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher eingreifen.

Die Aufsicht über die Versicherungsvermittler verbleibt nach derzeitigem Stand jedoch weiterhin bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Weitere Informationen unter

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetzesentwuerfe_Arbeitsfassungen/2014-11-12-kleinlegerschutzgesetz.html

³ Verordnung EU Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) im Amtsblatt L 352

Kostendarstellung seit dem Lebensversicherungsreformgesetz

Im August 2014 wurde das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) verkündet. Neben den öffentlich viel beachteten Änderungen, wie beispielsweise der Absenkung des Höchstrechnungszinses auf 1,25 Prozent und der Neuregelung der Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven, wurden auch Anforderungen an die Offenlegung von Kosten verschärft: So müssen nun neben den Abschluss- und Vertriebskosten auch die Verwaltungskosten im Produktinformationsblatt ausgewiesen werden. Diese Änderung gilt auch für die substitutiven Krankenversicherungen. Zweck der Informationspflichten ist eine funktionale Kostentransparenz, um dem Versicherungsnehmer eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche Entscheidung zu ermöglichen und den Wettbewerb der Produktanbieter durch die Möglichkeit des Kostenvergleichs zu erhöhen.

Daneben müssen bei Lebensversicherungsverträgen auch die Effektivkosten angegeben werden. Dies sind die (prozentual gezeigten) Kosten, die den Wert der Versicherungssumme vom Vertragsabschluss bis zum Beginn der Auszahlungsphase mindern und somit das Preis-Leistungs-Verhältnis abbilden. Angelehnt ist diese Ausweispflicht an die für Riester- und Basisrenten bereits bestehende.

Ziel der Veränderungen ist auch hier die bessere Vergleichbarkeit für Versicherungsnehmer. Außerdem sollen die Offenlegungspflichten grundsätzlich der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen.

Leitlinien zur Entwicklung von Produkt-Governance und Produktaufsicht

Am 27.10.2014 veröffentlichte die EIOPA ein Konsultationspapier zu Leitlinien zur Produkt-Governance und Produktaufsicht. Ziel der Leitlinien ist es, den Verbraucher vor dem Abschluss nicht passender Produkte dadurch zu schützen, dass bereits beim Produktentwicklungsprozess und der Auswahl der Zielgruppe aufsichtsrechtliche Vorgaben beachtet werden.

Hintergrund der Leitlinien ist die in den letzten Jahren gestiegene Zahl von Finanz- und Versicherungsprodukten, die nach Ansicht der Aufsicht nicht den Erwartungen der Kunden entsprechen, insbesondere aufgrund von Fehlentwicklungen in der Produktentwicklung und beim Vertriebsprozess. Insbesondere die zunehmende Komplexität von Versicherungsprodukten, bei denen weniger die Risikoabsicherung als vielmehr das Investment im Vordergrund steht, sieht EIOPA kritisch, da die Verbraucher die Produkte und deren Risiken nicht mehr verstehen.



VERTIEFUNGSHINWEIS

Initiative Finanzmarktwächter

Unterstützung bei der Beobachtung des Finanz- und Versicherungsmarktes im Hinblick auf unfaire Vertriebsmethoden, ineffiziente Produkte und Störungen im Wettbewerb erhält die BaFin in Deutschland zukünftig durch die Finanzmarktwächter des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzvb) und der 16 Verbraucherzentralen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat im Sommer 2014 die Mittel für die Konzeption und den Aufbau der Marktwächter bereitgestellt. Die Verbraucherzentralen sollen den Markt beobachten und der BaFin mit ihren Analysen zuarbeiten. Direkte Eingriffsrechte sind hingegen nicht vorgesehen. Hiervon versprechen sich sowohl Verbraucherzentralen wie auch die Regierung frühzeitige und systematische Erkennung von Fehlentwicklungen und Missständen am Finanzmarkt.

Weitere Informationen unter

<http://www.vzvb.de/cps/rde/xbcr/vzvb/vpk-markt-waechter-2014-03.pdf>

Die Leitlinienentwürfe sehen vor, dass Versicherungsunternehmen bei der Entwicklung von Versicherungsprodukten eine unternehmenseigene Produkt-Governance entwickeln müssen. Hierzu gehören unter anderem die Betrachtung von Kundenzielgruppen, möglichen Interessenkonflikten bei der Entwicklung und die Qualifikation der involvierten Mitarbeiter. Bevor neue Produkte den Verbrauchern angeboten werden, sollen Versicherungsunternehmen künftig Produkttests durchführen, um zu überprüfen, ob das entwickelte Produkt auch den Bedürfnissen der definierten Zielgruppe entspricht. Durch eine laufende Produktüberwachung, beispielsweise auf Basis der Auswertung von Kundenbeschwerden, soll sichergestellt werden, dass Fehlentwicklungen bei bereits vertriebenen Produkten frühzeitig erkannt werden. Daneben enthalten die Entwürfe neue Dokumentationspflichten, Vorgaben zu Abhilfemaßnahmen bei Fehlentwicklungen, der Wahl passender Vertriebswege sowie den Voraussetzungen an das Outsourcing der Produktentwicklung. Mit einer Umsetzung der Leitlinien in die Aufsichtspraxis ist nicht vor Mitte 2015 zu rechnen.

Insbesondere die Gesetzesvorhaben auf europäischer Ebene werden weitreichende Auswirkungen auf den Vertrieb und die Zusammenarbeit mit externen Vermittlern haben. Daher empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Beschäftigung mit den zu erwartenden Änderungen und Konsequenzen. «

Dr. Bettina Hammers

Internationale Regulierungsvorhaben für systemrelevante und international tätige Versicherer: Kapitalstandards und mehr



Über die Harmonisierungsbestrebungen in der EU hinaus, sind für die global systemrelevanten (G-SIIs) und international tätigen Versicherer (IAIGs) auch auf internationaler Ebene harmonisierte Aufsichtsregeln in der Diskussion bzw. bereits auf dem Weg. Die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) hat – nach entsprechender Beauftragung durch den Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board – FSB) – sowohl im Hinblick auf internationale Kapitalstandards als auch in Bezug auf Governance-Regeln Entwürfe vorgelegt, die sich aktuell in sehr unterschiedlichen Entwicklungsstadien befinden.

Systemrelevante Versicherer (Global Systemically Important Insurers – G-SIIs)

Die Frage, ob eine Versicherungsgruppe als systemrelevant gilt, entscheidet die IAIS anhand der folgenden Kriterien, die mit festgelegten Gewichtungen in die Beurteilung einfließen:

- Größe,
- globale Tätigkeiten,
- Vernetzung,
- das Vorhandensein von (explizit definierten) nicht traditionellen und Nicht-Versicherungstätigkeiten in der Gruppe,
- Ersetzbarkeit (im Sinne von Bedeutung für einen Versicherungsmarkt).

Alle G-SIIs sind per definitionem auch IAIGs. Die IAIS hat im November 2014 die bereits 2013 als systemrelevant eingestuften Versicherer bestätigt. Von den in Deutschland ansässigen Versicherungsgruppen ist ausschließlich die Allianz betroffen. Die erstmalige Identifikation systemrelevanter Rückversicherungsgruppen war für das Jahr 2014 angekündigt worden, ist aber wegen erforderlicher Überarbeitungen der hierzu zu verwendenden Methoden verschoben worden, nach derzeitigem Stand auf November 2015.

Aufsicht über systemrelevante Versicherer im Jahr 2014 gestartet

Zur Beaufsichtigung global systemrelevanter Versicherungsgruppen (G-SIIs) sieht die IAIS in drei Bereichen Regelungsbedarf und hatte bereits 2013 zu jedem der drei Bereiche konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, mit deren Umsetzung – mehr oder weniger umfassend – im Jahr 2014 begonnen wurde:

- verbesserte Gruppenaufsicht,
- Sanierungs- und Abwicklungspläne,
- höhere Fähigkeit der Versicherer, Verluste zu absorbieren.

Die für die Aufsicht einer Gruppe jeweils zuständige nationale Aufsichtsbehörde muss unter Einbezug der anderen für die Gruppe relevanten Aufsichtsbehörden sog. Crisis Management Groups einrichten.

Obschon das FSB die Details der Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen erst im Oktober 2014 mit einem Konsultationspapier¹ gewürdigt hat (Ende der Konsultationsfrist: »

¹ FSB, Recovery and Resolution Planning for Systemically Important Insurers: Guidance on Identification of Critical Functions and Critical Shared Services, 16 October 2014



IAIS

Die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) ist eine im Jahr 1994 gegründete privatrechtliche Nichtregierungsorganisation, der Versicherungsaufsichtsbehörden und Regulatoren auf freiwilliger Basis beitreten können. Derzeit sind nach eigenen Angaben der IAIS mehr als 200 unterschiedliche Gesetzgebungs-/Aufsichtsräume in der IAIS vertreten. Neben ihren Mitgliedern beteiligen sich auch mehr als 130 Beobachter an den Aktivitäten der IAIS. Diese umfassen internationale Institutionen, Berufsorganisationen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Berater und Vertreter anderer Berufsrichtungen.

FSB

Das Financial Stability Board (FSB) wurde im Jahr 2009 als Nachfolger des Financial Stability Forum (FSF) gegründet und ist ein globales Gremium, in dem Finanzministerien, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der G20-Staaten, Spanien und der EU-Kommission genauso vertreten sind wie internationale Standardsetter sowie bedeutende Finanzinstitutionen (wie IWF und Weltbank). Das FSB verfolgt das Ziel, die Finanzstabilität zu fördern. Die Aufgaben des FSB bestehen somit darin, das internationale Finanzsystem auf mögliche Schwachstellen hin zu überwachen sowie ggf. Handlungsbedarf zu identifizieren und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden zu koordinieren und zu fördern. Zudem übernimmt das FSB die Rolle eines Verbindungsgremiums zwischen den G20 und den Standardsettern.

15.12.2014), waren die systemrelevanten Versicherungsgruppen bereits dazu verpflichtet, Sanierungspläne aufzustellen und bis Ende 2014 bei der für die Gruppenaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Unternehmen mussten außerdem bis Juli 2014 auf die Handhabung systemischer Risiken ausgerichtete Systemic Risk Management Plans bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen.

Die Gruppenaufseher mussten ihrerseits die korrespondierenden Abwicklungspläne erstellen, einschließlich Konsultation mit der Crisis Management Group.

Entwicklung internationaler Kapitalstandards schreitet voran

Auch das Vorhaben, auf internationaler Ebene Kapitalstandards einzuführen, die Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung systemrelevanter bzw. international tätiger Versicherungsgruppen darstellen, hat im Laufe des Jahres 2014 wesentlich konkretere Formen angenommen.

Basic Capital Requirements (BCR)

Die Anforderungen an die BCR, die die erste Stufe des dreistufig angelegten Konzepts bilden, wurden im Oktober 2014 von der IAIS veröffentlicht² und im November 2014 von den G20 angenommen. Die systemrelevanten Versicherungsgruppen werden erstmals 2015 die BCR berechnen und an die jeweils für die Beaufsichtigung der Gruppe zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden berichten müssen. Die BCR werden mithilfe einer – im Vergleich zur Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung unter Solvency II – relativ einfachen Berechnung ermittelt. Diese erfolgt anhand von nach Geschäftstätigkeit aufgeteilten drei »Kapitallast«-Komponenten: je eine für das Versicherungsgeschäft, für die Kapitalanlage und für die nicht finanziellen und Nicht-Versicherungs-Aktivitäten. Dabei werden die BCR für die Versicherungs- und die Kapitalanlagerisiken anhand eines faktorbasierten Modells bestimmt, das aus 15 Faktoren besteht, die von der IAIS vorgeschrieben und auf Basis der im Laufe des Jahres 2014 durchgeführten Feldtests kalibriert wurden. Wegen ihres – dem Charakter der BCR als Basis für weitere Kapitalanforderungen entsprechenden – relativ geringen Niveaus, ist die Erfüllung der BCR für die systemrelevanten Versicherer unproblematisch. Die anrechenbaren Eigenmittel werden auf der Grundlage einer konsolidierten Bilanz ermittelt und entweder als Kern- oder Zusatzkapital klassifiziert.

² IAIS, Basic Capital Requirements for Global Systemically Important Insurers, 23 October 2014

Die Bewertung in der Gruppenbilanz erfolgt, ähnlich zu Solvency II, anhand angepasster Marktwerte (sog. market adjusted valuation approach). Dies bedeutet, dass, basierend auf der für Rechnungslegungszwecke erstellten Bilanz, zumindest in Bezug auf die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Finanzinstrumente Anpassungen hin zu einer Marktbewertung erfolgen müssen. Die IAIS hat angekündigt, den jetzt gewählten Bewertungsansatz im Zuge der Arbeiten an in der Entwicklung befindlichen Insurance Capital Standard (s. u.) noch einmal zu überprüfen.

Higher Loss Absorbancy (HLA)

Zusätzlich zu den BCR wird zukünftig ein sog. HLA von allen systemrelevanten Versicherern zu erfüllen sein. Nach dem Zeitplan der IAIS soll die Entwicklung des HLA bis Ende 2015 abgeschlossen sein. Zurzeit sind im Wesentlichen zehn Prinzipien bekannt, denen das HLA genüge leisten soll. Insgesamt geht es beim HLA darum, zu gewährleisten, dass sich die Risiken, die für die Qualifikation eines Versicherers global systemrelevant sind (»too big to fail«), auch hinreichend auf die Höhe der Eigenmittelanforderung auswirken. Eine Anwendung des HLA ist erst für das Jahr 2019 vorgesehen und wird alle Versicherungsgruppen betreffen, die im Jahr 2017 von der IAIS als global systemrelevant eingestuft werden.

Insurance Capital Standard (ICS)

Für alle international tätigen Versicherungsgruppen im Sinne der Definition der IAIS (IAIGs) – also nicht nur die systemrelevanten – wird außerdem ein Insurance Capital Standard (ICS) entwickelt. Die im Rahmen des ICS vorgesehenen Kapitalanforderungen weisen einen risikosensitiveren und differenzierteren Charakter auf als die BCR und werden daher auch aufwendiger zu berechnen sein. Die IAIS hat im Dezember 2014 eine erste Konsultation zur Ausgestaltung des ICS gestartet.³ Auch hier soll, den zur Konsultation gestellten Vorschlägen zufolge, ähnlich zu Solvency II, eine für Aufsichtszwecke erstellte, unter Berücksichtigung von gewissen Anpassungen marktbewertete Bilanz (market-adjusted valuation approach) die Grundlage für die Ermittlung der Kapitalanforderungen und die Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel bilden. Die für Zwecke des ICS zugrunde zu legende Bewertung wird nach dessen Fertigstellung voraussichtlich auch für die BCR maßgeblich sein. Die Kapitalanforderung soll nach Risikoart unterschiedlich berechnet werden. Als Berechnungsmethoden werden sowohl deterministische Methoden (wie eine faktorbasierte Berechnung oder die Anwendung von Stresstests) als auch stochastische oder strukturelle Modelle vorgeschlagen. Für die Festlegung des Sicherheitsniveaus der Kapitalanforderung (sog. Kalibrierung der Berechnungsformel) wird im Rahmen

der derzeitigen Konsultation ein Niveau von 99,5 Prozent Value at Risk (wie unter Solvency II vorgesehen) und 90 Prozent Tail-Value at Risk vorgeschlagen. Als anrechenbare Eigenmittel sollen insgesamt vier Kategorien, aber nur zwei Qualitätsklassen unterschieden werden. In Bezug auf die systemrelevanten Versicherer soll der ICS die BCR als Basis für die HLA ablösen. Wann dies geschehen soll, ist zurzeit noch unklar. Für die europäischen Versicherer besteht die Erwartungshaltung, dass mit der Erfüllung der Kapitalanforderungen nach Solvency II auch die Anforderungen des ICS erfüllt sein werden. Die erstmalige Anwendung des ICS auf G-GIIs und IAIGs ist nach wie vor für das Jahr 2019 geplant.

Entwicklung von ComFrame als umfassendes Aufsichtskonzept für IAIGs

Auch in Bezug auf die IAIGs bleiben die Pläne für eine Aufsicht auf internationaler Ebene nicht auf die Schaffung von international geltenden (Mindest-)Kapitalanforderungen beschränkt. Vielmehr arbeitet die IAIS bereits seit längerer Zeit unter dem Stichwort »ComFrame« an der Entwicklung eines umfassenderen Aufsichtskonzepts, das – wie Solvency II – neben der im ICS definierten quantitativen Mindestanforderungen an die Kapital- bzw. Eigenmittelausstattung – auch qualitative Anforderungen an Governance und Risikomanagement vorsieht. Details hierzu stehen noch nicht fest; es ist aber nicht zu erwarten, dass die unter ComFrame vorgesehenen Anforderungen über die ab 2016 nach Solvency II geltenden hinausgehen werden. «



GLOSSAR

International tätige Versicherer (Internationally Active Insurance Groups – IAIGs)

Eine IAIG ist eine Gruppe, die mindestens ein ziemlich großes (sizeable) Versicherungsunternehmen umfasst, das international tätig ist. Die Bestimmung der IAIGs liegt im Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörden. Folgende Abgrenzungskriterien sind dazu vorgeschlagen:

- 1) Eine internationale Tätigkeit liegt dann vor, wenn die Gruppe in mindestens drei Staaten (jurisdictions) Geschäft zeichnet und der Anteil der im Ausland gezeichneten Bruttobeiträge mindestens zehn Prozent der gesamten Bruttobeiträge der Gruppe ausmacht.
- 2) Als ziemlich groß werden alle Gruppen eingestuft, die im Dreijahresdurchschnitt Aktiva von mindestens 50 Milliarden USD aufweisen oder deren Bruttobeiträge mindestens 10 Milliarden USD betragen.

Derzeit erwartet die IAIS, dass es ca. 50 IAIGs geben wird.

³ IAIS, Risk-based Global Insurance Capital Standard, 17 December 2014

Astrid Gundel

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Corporate Governance



Auch abseits der speziellen Regulierungen für die Versicherungsbranche gibt es Entwicklungen im Bereich der Corporate Governance, die für den Aufsichtsrat von Versicherungsunternehmen relevant sind. Die bedeutendste nicht branchenspezifische regulatorische Neuerung für den Aufsichtsrat dürfte wohl die Einführung einer Frauenquote und die bereits 2015 bestehende Verpflichtung sein, Zielgrößen für die Erhöhung des Frauenanteils festzulegen. Aber auch auf EU-Ebene kommen insbesondere mit der Richtlinie zur sozialen Verantwortung von Unternehmen, der geplanten Richtlinie zur Änderung der Aktionärsrechterichtlinie sowie der EU-Abschlussprüferreform neue Aufgaben auf den Aufsichtsrat zu. Aktuelle Urteile präzisieren zudem seine Pflichten. Der folgende Artikel gibt einen kurzen Überblick über die aktuellen Entwicklungen.

Frauenquote

Die Bundesregierung will den Anteil weiblicher Führungskräfte in Spitzenpositionen der Wirtschaft und der Bundesverwaltung erhöhen und hat hierzu einen Gesetzesentwurf¹ vorgelegt. Hiernach sind börsennotierte Unternehmen, auf die das Mitbestimmungsgesetz Anwendung findet (d. h. die mehr als 2.000 Arbeitnehmer haben), verpflichtet, bei der Neubesetzung ihrer Aufsichtsräte ab dem Jahr 2016 eine Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent zu erfüllen. Der Anteil des minderrepräsentierten Geschlechts an der Gesamt-

zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist bei den ab 2016 neu zu besetzenden Aufsichtsratsposten sukzessive zu steigern, bis die 30 Prozent erreicht sind. Die Wahl durch die Hauptversammlung oder die Entsendung unter Verletzung der Mindestquote soll nichtig sein; die für das minderrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze gelten als rechtlich nicht besetzt.

Zudem müssen Unternehmen, die börsennotiert sind *oder* einen drittelbeteiligt oder paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat haben,² bis spätestens zum 30.6.2015 verbindliche Zielgrößen für die Erhöhung des Frauen-

¹ Entwurf für ein Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 11.12.2014

² Diese Bestimmungen gelten also auch für den mitbestimmten VVaG.

anteils im Aufsichtsrat, Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festlegen. Die Zielvorgaben für Aufsichtsrat und Vorstand sollen durch den Aufsichtsrat, diejenigen für die Führungsebenen durch den Vorstand festgelegt werden. Findet auf den Aufsichtsrat bereits die gesetzliche 30-Prozent-Quote Anwendung, so ist für ihn keine Zielgröße festzusetzen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zu deren Erreichen zu bestimmen. Die Fristen dürfen nicht länger als fünf Jahre, die erstmals festzusetzende Frist nicht länger als zwei Jahre betragen. Die Zielvorgaben und die zu deren Erreichung festgelegten Fristen müssen veröffentlicht und über das Erreichen bzw. die Gründe für das Nichterreichen muss berichtet werden.

Stärkung der sozialen Verantwortung der Unternehmen

Auch die EU will die Diversität in Vorständen und Aufsichtsräten erhöhen und hat hierzu die sog. CSR-Richtlinie³ (Corporate Social Responsibility) erlassen. Hiernach müssen große⁴ kapitalmarktorientierte Unternehmen in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung ihr Diversitätskonzept für Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht sowie Bildungs- und Berufshintergrund beschreiben.

Die Richtlinie soll zudem die soziale Verantwortung von Unternehmen verbessern. So soll der (Konzern-)Lagebericht bestimmter Unternehmen (s. u.) künftig eine Erklärung mit Angaben mindestens zu

- Umwelt-, Sozial-, Arbeitnehmerbelangen,
- der Achtung der Menschenrechte sowie
- der Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten.

Betroffen von dieser neuen Berichtspflicht sind große⁵ Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern im Durchschnitt des Geschäftsjahrs⁶ (Einzelabschluss) sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind und im Durchschnitt des Geschäftsjahrs auf Gruppenebene mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen (Konzernabschluss).

3 Richtlinie 2014/95/EU (ABIEU L 330/8); Umsetzung in nationales Recht bis 2017

4 D. h. Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der folgenden Merkmale überschreiten: (1) Bilanzsumme: 20.000.000 EUR, (2) Nettoumsatzerlöse: 40.000.000 EUR, (3) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs Beschäftigten: 250 (Richtlinie 2013/34/EU)

5 Siehe Fn. 4

6 Also auch große Versicherungsunternehmen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahrs mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen



Astrid Gundel,
Rechtsanwältin,
Prokuristin,
Audit Committee
Institute e.V.

Der Abschlussprüfer wird nur prüfen, ob die nicht finanzielle Erklärung vorliegt; eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt. Die Mitgliedstaaten können jedoch eine materielle Prüfungspflicht einführen. Durch diese Neuerung wird auch die Prüfung der bislang bestehenden Pflichtangaben zu nicht finanziellen Aspekten (vgl. §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB, DRS 20) von einer materiellen, d. h. inhaltlichen, zur formellen Prüfung zurückgeführt. Der Aufsichtsrat kann somit bei seiner Prüfung künftig unter Umständen nicht automatisch auf die Unterstützung des Abschlussprüfers zurückgreifen. Unbenommen bleibt es den Unternehmen, eine Prüfung privatautonom mit dem Abschlussprüfer zu vereinbaren.

Stärkung der Aktionärsrechte – Schwächung des Aufsichtsrats?

Auf EU-Ebene wird derzeit zudem ein Gesetzesvorhaben für *börsennotierte* Gesellschaften diskutiert, das u. a. den Aktionären mehr Rechte einräumen soll.⁷ Kritiker werfen dem Gesetzesvorhaben vor, dass es die Besonderheiten des dualistischen Systems zulasten des Aufsichtsrats nicht berücksichtigt.

Vorstandsvergütung

Nach dem Richtlinienentwurf soll die Hauptversammlung alle drei Jahre die Vergütungspolitik für den Vorstand billigen. Hierdurch sollen Leistung und Vergütung der Vorstandsmitglieder stärker als bisher korrelieren. Für die Entwicklung der Vergütungspolitik soll zwar der Aufsichtsrat weiterhin zuständig bleiben, dennoch befürchten Kritiker eine Schwächung des Aufsichtsrats und der unternehmerischen Mitbestimmung.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Der im April 2014 veröffentlichte Richtlinienentwurf sah ein noch stärkeres Mitspracherecht der Aktionäre bei Geschäften mit nahestehenden Personen vor. Aus Deutschland war die geplante Regelung massiv »

7 Richtlinien-Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung vom 9.4.2014; Kompromisstext der Ratspräsidentschaft vom 10.11.2014

kritisiert worden, da sie die Funktion des Aufsichtsrats schwäche und die Handlungsfähigkeit des Unternehmens einschränke. In Reaktion auf die Kritik legte die italienische Ratspräsidentschaft im November 2014 einen überarbeiteten Entwurf vor: Zum Schutz der Minderheitsaktionäre sollen bedeutende Geschäfte öffentlich bekannt gemacht werden und können nun – anstatt der Hauptversammlung – auch dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Zudem soll von unabhängigen Dritten ein Bericht über bedeutende Geschäfte mit nahestehenden Personen erstellt werden. Nach der Neufassung des Richtlinienentwurfs können die Mitgliedstaaten entscheiden, dass dieser Bericht vom Aufsichtsrat zu verfassen ist.

Transparenz institutioneller Investoren

Die EU-Kommission will des Weiteren kurzfristiges Denken auf den Kapitalmärkten bekämpfen und das Engagement der Aktionäre erhöhen. Institutionelle Investoren – zu denen gemäß der Richtlinie Lebensversicherungen, aber nicht Anbieter anderer Versicherungen gerechnet werden – und Vermögensverwalter sollen zu zwei Verhaltensweisen bewegt werden:

- sich für eine gute Corporate Governance in börsennotierten Gesellschaften einzusetzen, in die sie investiert haben,
- ihr Anlageverhalten langfristiger auszurichten.

In einer »Einbeziehungspolitik« sollen die institutionellen Investoren u. a. darlegen, wie sie das Unternehmen, in das investiert wird, auch im Hinblick auf nicht finanzielle Aspekte überwachen, den Dialog mit diesen Unternehmen führen und wie sie ihre Stimmrechte ausüben. Darüber hinaus sollen sie ihre Anlagestrategie veröffentlichen.

Einige Juristen halten diese Anforderungen an institutionelle Investoren für nicht vereinbar mit dem deutschen Aktiengesetz, wonach Aktionäre ein »Recht auf unternehmerisches Desinteresse« haben, und dem deutschen dualistischen System mit Vorstand und Aufsichtsrat, in dem der Aufsichtsrat für die Überwachung des Vorstands zuständig ist.

Neue Aufgaben für den Aufsichtsrat bei der Abschlussprüfung

Neue Aufgaben kommen auch über die EU-Abschlussprüferreform auf die Aufsichtsräte von Versicherungsunternehmen zu. Insbesondere bei der Auswahl des Abschlussprüfers und dessen Überwachung wird die Rolle des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses gestärkt.⁸ So wird beispielsweise der Prüfungsaus-

schluss bzw. Aufsichtsrat die Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Prüfer billigen müssen. Die Regelungen der EU-Abschlussprüferverordnung gelten ab dem 17.6.2016. Bis dahin ist auch die EU-Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Verantwortung des Vorstands für die Compliance-Organisation

Für besonderes Aufsehen sorgte die Entscheidung des Landgerichts München I aus dem Dezember 2013⁹: Das Gericht verurteilte ein Vorstandsmitglied zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 15 Millionen EUR an die Gesellschaft wegen eines unzureichenden Compliance-Systems. Die Bedeutung des Urteils liegt nicht so sehr darin, dass das Gericht für *bestandsgefährdende* Compliance-Risiken eine Compliance-Organisation fordert (§ 91 Abs. 2 AktG) – dies war unter Juristen unumstritten. Wichtig sind vielmehr insbesondere zwei Aussagen des Urteils, auf die der Aufsichtsrat auch bei der Vorstandsorganisation achten muss:

- Zumindest ab einer bestimmten Unternehmensgröße¹⁰ und einer bestimmten Gefährdungslage¹¹ muss ein *Vorstandsmitglied* benannt werden, das die Hauptverantwortung für Compliance im Unternehmen trägt.
- Für die Schaffung und Überwachung eines funktionierenden Compliance-Systems ist der Vorstand *in seiner Gesamtheit* verantwortlich. Dieser Verantwortung kann sich der Vorstand auch nicht durch Delegation an untere Management-Ebenen entziehen.

Übernahme von Sanktionen zugunsten des Vorstands

Ist gegen ein Vorstandsmitglied von staatlicher Seite eine finanzielle Sanktion festgesetzt worden, so stellt sich die Frage, ob die Gesellschaft diese Sanktion für den Vorstand übernehmen darf. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden: Hierüber darf der Aufsichtsrat nur dann alleine entscheiden, wenn die sanktionierte Handlung nicht gleichzeitig eine Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft darstellt.¹² Anderenfalls muss die Hauptversammlung über die Übernahme der Sanktion entscheiden. Dem Aufsichtsrat steht bei der Frage, ob eine Pflichtverletzung des Vorstands gegenüber der Gesellschaft vorliegt und folglich die Hauptversammlung zuständig ist, kein Ermessen zu. Er wird hier regelmäßig auf den Rat von Sachverständigen zurückgreifen müssen. «

9 Urteil vom 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10

10 Keine weitere Konkretisierung im Urteil

11 Siehe Fn. 10

12 Urteil vom 8.7.2014 – II ZR 174/13

8 Vgl. Audit Committee Quarterly II/2014, S. 4 ff.

IMPRESSUM

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

ViSdP: Dr. Frank Ellenbürger

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt: Dr. Alexander Dotterweich; Dr. Frank Ellenbürger;
Astrid Gundel; Dr. Bettina Hammers;
Marco Hoopmann; Julia Kaiser;
Dr. Joachim Kölschbach; Dr. Kristina Leffler;
Hanno Reich; Thilo Soboll; Dr. Thorsten Wagner

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 5.2.2015

Bildnachweise: S. 1 ©Dinga/shutterstock.com;
S. 4 ©Sashkin/shutterstock.com;
S. 8 ©D.R.3D/shutterstock.com;
S. 11 ©jocic/shutterstock.com;
S. 14 ©Sergio Gutierrez Getino/shutterstock.com;
S. 18 ©hadkhanong/shutterstock.com;
S. 20 ©Joachim Wendler/shutterstock.com;
S. 24 ©Boris Rabtsevich/shutterstock.com;
S. 26 ©pixeltrap/fotolia.com;
S. 30 ©Alhovik/shutterstock.com;
S. 34 ©Brian A Jackson/shutterstock.com;

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.
Printed in Germany.

Bitte diese Seite ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:
[FAX] +49 1802 11991-3040 [E-MAIL] aci@kpmg.de

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
 THE SQUAIRE • Am Flughafen
 60549 Frankfurt am Main

Oder rufen Sie uns an: **[TELEFON] +49 69 9587-3040**

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)¹

das Audit Committee Quarterly das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)

weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung

kostenlos **elektronisch** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE	PLZ/ORT	
TELEFON/FAX	E-MAIL*	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)¹

das Audit Committee Quarterly das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)

weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung

kostenlos in **gedruckter Version** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Ich möchte zu Veranstaltungen des Audit Committee Institute eingeladen werden:¹

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL*	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Das Financial Reporting Update 2015 für Aufsichtsräte sowie Ausgaben des Audit Committee Quarterly senden wir Ihnen gerne auf telefonische Anfrage (+49 69 9587-3040) zu.

Selbstverständlich können Sie uns jederzeit telefonisch, per Fax, E-Mail oder Post mitteilen, wenn Sie Ihre bestellten Publikationen oder Informationen zu den Veranstaltungen nicht mehr erhalten möchten. Wir freuen uns, wenn Sie uns Adress- oder Funktionsänderungen ebenfalls telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Post mitteilen.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Kritik oder Lob.

¹ Der Versand der Publikationen und Einladungen des Audit Committee Institute erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

Unsere Ansprechpartner für regulatorische Themen



Dr. Frederik Boetius
Wirtschaftsprüfer,
Aktuar (DAV),
Partner, Risk Insurance
T +49 89 28644-5096
fboetius@kpmg.com



Dr. Alexander Dotterweich
Wirtschaftsprüfer,
Aktuar (DAV),
Direktor, Risk Insurance
T +49 89 28644-5409
adotterweich@kpmg.com



Dr. Frank Ellenbürger
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Bereichsvorstand
Versicherungen
T +49 89 9282-1867
fellenbuenger@kpmg.com



Thorsten Fuchs
Aktuar (DAV),
Direktor, Risk Insurance
T +49 221 2073-1569
thorstenfuchs@kpmg.com



Astrid Gundel
Rechtsanwältin,
Prokuristin,
Audit Committee
Institute e.V.
T +49 69 9587-3545
agundel@kpmg.com



Dr. Bettina Hammers
Prokuristin,
FS Audit, DPP Insurance
T +49 221 2073-5037
bhammers@kpmg.com



Marco Hoopmann
CFA, Prokurist,
FS Audit, Investment
Services Insurance
T +49 221 2073-5283
mhoopmann@kpmg.com



Julia Kaiser
Rechtsanwältin,
Prokuristin,
FS Legal,
KPMG Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
T +49 69 951195-772
jkaiser@kpmg-law.com



Dr. Joachim Kölschbach
Partner,
FS Audit, DPP Insurance
T +49 221 2073-6326
jkoelschbach@kpmg.com



Dr. Kristina Leffler
Rechtsanwältin,
Solicitor np (England &
Wales), Prokuristin,
Financial Services Legal,
KPMG Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
T +49 89 599 7606-1053
kleffler@kpmg-law.com



Dr. Peter Ott
Dipl.-Math., Master of
Business Research,
Wirtschaftsprüfer, Steuer-
berater, Aktuar (DAV),
Partner, Risk Insurance
T +49 89 9282-1839
pott@kpmg.com



Hanno Reich
Aktuar (DAV),
Partner, Risk Insurance
T +49 221 2073-1679
hreich@kpmg.com



Thilo Soboll
Prokurist,
Risk Insurance
T +49 511 8509-5159
tsoboll@kpmg.com



Dr. Thorsten Wagner
Aktuar (DAV),
Direktor, Risk Insurance
T +49 221 2073-5380
thorstenwagner@kpmg.com

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft